

# Begründung zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet

## “Anten“



## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	1
1.3	Nationale Naturschutzgesetzgebung.....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	2
2.1	Kurzcharakteristik.....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	4
3.1.1	Prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorwälder.....	4
3.1.2	Übriger Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren.....	6
3.1.3	Nicht signifikante FFH-Lebensraumtypen.....	7
3.2	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG .....	7
3.3	Tierarten.....	8
3.3.1	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> ).....	8
3.3.2	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> ) .....	9
3.3.3	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ).....	10
3.3.4	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> ) .....	10
3.3.5	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ) .....	11
3.3.6	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> ) .....	11
3.3.7	Nicht signifikante FFH-Tierarten .....	12
3.3.8	Sonstige Tierarten .....	12
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	13
4.1	Moorwälder .....	13
4.2	Feuchte Hochstaudenfluren .....	13
4.3	Fische und Rundmaularten .....	13
4.4	Hirschkäfer .....	13
5	Relevante Regelungsinhalte.....	14
5.1	§ 3 Verbote .....	14
5.2	§ 4 Freistellungen.....	15
5.2.1	Allgemeine Regeln zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen .....	15
5.2.2	Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung.....	17
5.2.3	Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung.....	22
5.2.4	Regelungen zur Gewässerunterhaltung .....	25
5.2.5	Regelungen zur Jagd .....	29
5.2.6	Sonstige Regelungen .....	32
5.2.7	§ 4 Absatz 11 bis 14 verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte.....	32
5.3	§ 5 Befreiungen.....	33
5.4	§ 6 Anordnungsbefugnisse.....	34
5.5	§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	34
5.6	§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	34
5.7	§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	34
5.8	§ 11 Inkrafttreten .....	34

6	Literaturverzeichnis .....	34
7	Gesetze und Rechtsvorschriften.....	36

## **Anhänge 1 bis 2**

Anhang 1: Karte zur Lage der gesetzlich geschützten Biotope

Anhang 2: Karte zur Lage des Lebensraumtyps 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

## **Abbildungsverzeichnis**

Titelbild	Typischer Landschaftsausschnitt der gehölzgeprägten Bereiche der Niederungslandschaft	
Abbildung 2.1:	Gehölzrand des Eichenwaldes auf historischem Waldstandort	2
Abbildung 3.1:	Typische Ausprägung der Moorwälder im Fienenmoor	5
Abbildung 3.2:	Feuchte Hochstaudenflur am Wehdemühlenbach	6
Abbildung 3.3:	Abgestorbene Eiche mit zersetztem Stammfuß	9
Abbildung 5.1:	Schutzzweckverträgliche Böschungspflege am Wehdemühlenbach	31
Abbildung 5.2:	Typ einer fischottergerechten Falle aus Kunststoff	35

### Bearbeitung:

Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag der Landrätin

Osnabrück, den 04.12.2020

# 1 Rechtliche Grundlagen

## 1.1 Vorbemerkung

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung „Anten“ betrifft das bereits seit dem 09.12.1997 hoheitlich gesicherte Naturschutzgebiet (NSG) „Suddenmoor/Anten“. Die Ausweisung erfolgte seinerzeit durch die Bezirksregierung Weser-Ems.

Aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission am 07.Dezember 2004 wurde das Naturschutzgebiet zu dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU Code DE 3312-331, landesinterne Nr. 053) erklärt. Es wird in der ersten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region des Amtsblatts der Europäischen Union (L387/12) vom 29.Dezember 2004 gelistet. Innerhalb des FFH-Gebietes stellt das NSG „Anten“ ein Teilgebiet dar.

## 1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurde im Jahr 1992 vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient v. a. dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie bildet zusammen mit der EU-Vogelschutzrichtlinie die Grundlage für den Aufbau des europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Natura-2000-Gebiete sind Gegenstand von Maßnahmen, die die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die die Ausweisung dieser Gebiete gerechtfertigt haben, in einem sogenannten „günstigen Erhaltungszustand“ bewahren oder diesen Zustand wiederherstellen sollen. Störungen, die diese Arten erheblich beeinträchtigen können und Verschlechterungen dieser natürlichen Lebensräume sind nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie nicht zulässig. Dies ist im Rahmen der hoheitlichen Unterschutzstellung durch entsprechende Vorbeugemaßnahmen in Form von Regelungen sicher zu stellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterbilden wird,
- wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- wenn ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Gemäß der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu wahren bzw. wiederherzustellen. Die Stufen „A“ (= hervorragend) und „B“ (= gut) entsprechen dem gemeinschaftsrechtlich geforderten „günstigen Erhal-

tungszustand". Die Stufe „C“ (= mittel bis schlecht) entspricht einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Hier gilt die Verpflichtung der Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“. Das heißt, es müssen Maßnahmen durchgeführt werden, wodurch mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Es handelt sich hierbei um den gebietsbezogenen Erhaltungszustand, der sich im Wesentlichen auf die Habitatqualität bezieht und künftig in allen Dokumenten (Managementplänen und Maßnahmenplanungen) als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet wird.

### **1.3 Nationale Naturschutzgesetzgebung**

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Gemäß § 32 Abs. 3 des BNatSchG bestimmt die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Durch geeignete Regelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie, die maßgeblichen Bestandteile des Gebiets in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen, entsprochen wird. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis Osnabrück im übertragenen Wirkungskreis in Form der Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) nach.

Naturschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Das Schutzgebiet erfüllt diese rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der genannten Kriterien.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik**

Das NSG liegt im Norden des Landkreises Osnabrück zwischen den Ortschaften Berge und Menslage.

Das Gebiet repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Niederungslandschaft des sogenannten „Artlandes“. Es umfasst den Mittellauf des Wehdemühlenbaches mit Übergang zum Unterlauf, von dem es mittig durchflossen wird. Das im zentralen Bereich gelegene, ehemals aus teilweise abgetorften, aber überwiegend unkultivierten Moorflächen bestehende „Fienenmoor“ wird heute durch mehrheitlich nasse Erlen- und Birkenbruchwälder geprägt. Dieser naturschutzfachlich ausgesprochen wertvolle Bruchwaldkomplex stellt sich urwüchsig dar, ist kaum mit Wegen erschlossen und ist in weiten Teilen offensichtlich langjährig unbewirtschaftet.

In allen anderen Bereichen herrscht Dauergrünland vor, das unterschiedliche Feuchtstufen und Nutzungsintensitäten aufweist, wobei botanisch artenärmeres Grünland überwiegt. Einzelne Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die in das artenärmere Grünland eingebetteten, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen stellen sich noch als Nassgrünland, Flutrasen sowie mesophile Grünlander dar.

Die überwiegenden Bereiche der Grünlandareale werden von Baumreihen und Hecken, darunter auch traditionell landschaftstypische Wallhecken strukturiert. Besondere Schutzwürdigkeit erlangen die Gehölzbestände durch ihren hohen Anteil an alten Stieleichen. Vor allem der Ostteil präsentiert sich als eine, den räumlichen Gegebenheiten angepasste, organisch geformte und kleinräumig gekammerte Heckenlandschaft mit zum Teil parkartigen Strukturen.

Hier finden sich auch vereinzelt stark abgetrocknete ehemalige Birken-Bruchwälder sowie ein bodensaurer Eichenwald auf historischem Waldstandort mit sichtbaren Relikten einer ehemaligen Hutewirtschaft.



Abbildung 2.1: Gehölzrand des Eichenwaldes auf historischem Waldstandort  
Foto vom 14.05.2020

Das Schutzgebiet wird vor allem nach Nordwesten hin offener. Die halboffene Grünlandniederung hier hat eine große Bedeutung für wiesenbrütende Limikolen und Singvogelarten.

## **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Abgrenzung des NSG entspricht der Grenze des präzisierten FFH-Gebietes. Gegenüber der 1997 als NSG „Suddenmoor/Anten“ ausgewiesenen Fläche wird das Schutzgebiet im Süden, östlich des Wehdemühlenbaches um eine schmale Parzelle erweitert. Dies geschah auf Wunsch des Eigentümers (Naturschutzorganisation).

Die Hahlener Straße bildet auf längerer Strecke die Westgrenze des FFH-Gebietes 053 „Bäche im Artland“ und zugleich die Ostgrenze des FFH Gebietes 052 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“.

Das Gebiet liegt fast ausschließlich auf Gebiet der Gemeinde Berge. Nur im Norden liegt die nördliche Hälfte eines Grabens, der die Grenze des Schutzgebietes bildet, im Besitz der Gemeinde Menslage.

## **2.3 Eigentumsverhältnisse**

Das ca. 239 ha große NSG befindet sich überwiegend im Privateigentum.

Die öffentlichen Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 76 ha befinden sich im Eigentum der Gemeinden Menslage und Berge, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osnabrück (untere Naturschutzbehörde).

### 3 Schutzwürdigkeit

Für die Auswahl des FFH-Gebiets 053 „Artländer Bäche“ sind der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von verschiedenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und von verschiedenen Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausschlaggebend.

Innerhalb dieses Schutzgebietes liegen zwei FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in dem Gebiet jeweils signifikante Vorkommen haben. Weitere im sogenannten Standarddatenbogen gelistete FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten haben in diesem Gebietsteil des FFH-Gebietes entweder kein Vorkommen oder ihr Vorkommen ist als nicht signifikant einzustufen.

Unter den FFH-Lebensraumtypen befindet sich im Schutzgebiet einer als prioritär eingestufte Lebensraumtyp (mit \* gekennzeichnet). Hierbei handelt es sich um vom Verschwinden bedrohte FFH-Lebensraumtypen, für deren Erhaltung den Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung zukommt.

Der zweite FFH-Lebensraumtyp ist ein sogenannter „übriger“ FFH-Lebensraumtyp. Hierbei handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen, die

- a) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- b) typische Merkmale einer biogeografischen Region repräsentieren.

Bei den FFH-Tierarten handelt es sich um solche, die

- a) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern oder
- b) die selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor,
- c) oder endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Der Standarddatenbogen, der die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Tierarten des FFH-Gebietes 053 dokumentiert, kann auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingesehen werden.

Der Anlass zur Ausweisung des NSG besteht in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben, wonach Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen sind, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten, die im Gebiet vorkommen, entsprechen.

#### 3.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91D0\* Moorwälder

Wie im Gutachten von BMS (2020) dargelegt, sind die Bestände dieses prioritären FFH-Lebensraumtyps im zentral gelegenen, großflächig zusammenhängenden Bruchwaldkomplex des sogenannten Fienenmoores ausgebildet. Sie entstanden dort sekundär im Bereich der ehemaligen Torfstiche. Dort wachsen sie als Birkenbruchwälder in teils klein-

räumigen Wechsel und mit teils fließenden Übergängen zueinander mit Erlenbruchwäldern auf. Am Nordrand wechseln die Moorwälder streifenweise mit Feuchtgrünland und Brachen. Auffällig ist ihre Ausprägung auf zum Teil sehr schmalen und kleinflächigen, in der Regel unter einem halben Hektar großen Flurstücken. Die Moorwälder sind überwiegend noch torfmoosreich. Die Torfmoose (*Sphagnum spp.*) bilden vielfach großflächige Polster. Größere Teilflächen sind verschilft (*Phragmites australis*). Hinzukommen als typische, nässezeigende Kennarten der Übergangsmoore Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*). Weiterhin zeigen sich Arten mesotraphenter Standorte wie Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*; Rote Liste Niedersachsen Kategorie 3) und Sumpfveilchen (*Viola palustris*). In der Baumschicht herrscht überall die Moorbirke (*Betula pubescens*) vor. Bereichsweise tritt viel Pfeifengras (*Molinia caerulea*) auf; diese Art weist auf eine Vorentwässerung hin. Auch Störzeiger wie Himbeere (*Rubus idaeus*) dringen vor allem randlich ein.



Abbildung 3.1: Typische Ausprägung der Moorwälder im Fienenmoor  
Foto vom 23.04.2020

Die Moorwälder wirken lokal urwüchsig und sind offensichtlich langjährig unbewirtschaftet. Sie weisen viel, allerdings schwaches Totholz auf. Starkholz und Habitatbäume sind überwiegend unterrepräsentiert.

Der Erhaltungszustand ist zumeist noch gut („B“), nur kleinflächig wurden stärker abgetrocknete, randlich gelegene und gleichzeitig strukturarme Teilflächen als schlecht erhalten („C“) bewertet. Die gut erhaltenen Bereiche wirken aufgrund der Artenzusammensetzung in Kraut- und Mooschicht hydrologisch kaum gestört, während sich in den randlichen Bereichen die vorhandenen Gräben erkennbar negativ auswirken. Die Moorwälder im Erhaltungszustand „B“ nehmen im NSG „Anten“ eine Fläche von 9,19 ha, im Erhaltungszustand „C“ eine Fläche von 0,68 ha ein.

Für einen hervorragenden Erhaltungszustand („A“) mangelt es vor allem an den Strukturparametern Alt-/Starkholz, starkes Totholz und lebende Habitatbäume, außerdem an einer weitestgehend ungestörten, entsprechend kennartenreichen Krautschicht.

In der Basiserfassung im Jahr 2001 war das Vorkommen dieses Lebensraumtyps noch weiter gefasst. Seinerzeit wurden auch stark entwässerte, praktisch torfmoosfreie Ausprägungen ohne direkten Komplex zu besseren Ausprägungen gemäß damaliger Erfassungshinweise des Landes Niedersachsen mit einbezogen. Diese Flächen wurden nun im Kartierungsjahr 2015 entsprechend den aktuellen Vorgaben zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN, 2014) nicht weiter berücksichtigt. 2001 war auch optional eine Erfassung der Untertypen des Lebensraumtyps 91D0 (hier 91D1: von Birken dominiert) vorgesehen. Dies sehen die aktuellen Erfassungshinweise nicht mehr vor. Eine reale Verschlechterung des Lebensraumtyps auf diesen nicht mehr erfassten Flächen liegt daher nicht vor. Alle verbliebenen Ausprägungen dieses Lebensraumtyps wurden einheitlich dem Code 91D0 zu geordnet.

### 3.1.2 Übriger Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Wie im Gutachten von BMS (2020) dargelegt, sind entlang des Wehdemühlenbaches im nördlichsten Abschnitt seines Laufes im Schutzgebiet an den Uferböschungen schmale Uferstaudenfluren im Wechsel mit Röhrichten ausgebildet. An beiden Bachufern bilden diese ein jeweils ca. 0,5 m breites Band. Im weiteren Verlauf sind die Gewässerböschungen am Wehdemühlenbach mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bestanden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem Lebensraumtyp zugerechnet werden können.



Abbildung 3.2: Feuchte Hochstaudenflur am Wehdemühlenbach  
Foto vom 03.06.2020

Kennzeichnend sind Bestände nässezeigender Hochstauden. Neben Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und einem durchgehenden Vorkommen von Großem Baldrian (*Valeriana officinalis*), ist die Feuchte Hochstaudenflur stark mit Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) durchsetzt und lokal von Reinbeständen dieser Art unterbrochen. Vereinzelt kommt Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*; Rote Liste Niedersachsen Kategorie 3) vor. Nitrophile Hochstauden wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) treten nur lokal und in geringen Anteilen hinzu.

Der Erhaltungszustand ist gut („B“), da standorttypische nässezeigende Hochstauden überwiegen, Störungsanzeiger wie Nitrophyten nur einen geringen Anteil haben, keine Verbuschung auftritt und nur punktuell Uferverbau (vor und hinter einem Durchlass) durch Steinschüttung vorhanden ist. Die feuchten Hochstauden nehmen eine Fläche von 0,06 ha ein.

Dem Anhang 1 der Begründung ist die Lage des Lebensraumtyps Feuchte Hochstaudenfluren am Wehdemühlenbach zu entnehmen.

### 3.1.3 Nicht signifikante FFH-Lebensraumtypen

Die im Schutzgebiet kartierten zwei Bestände des bodensauren Eichenmischwaldes feuchter (WQF) und lehmig, frischer Sandböden (WQL) stellen aufgrund ihrer sehr kleinflächigen Ausdehnung mit 2.100 m<sup>2</sup> und 6.800 m<sup>2</sup> kein signifikantes Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen dar. Sie werden nicht als Erhaltungsziel mit in die Verordnung übernommen.

## 3.2 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Von den im Schutzgebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ist nur der **Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands“ (WBA)** gleichzeitig auch als ein für das Schutzgebiet signifikanter Lebensraumtyp 91D0\* Moorwälder einzustufen.

Die Vorgaben des § 30 BNatSchG für diesen signifikanten Lebensraumtyp des Schutzgebietes werden über die Regelungsinhalte der Verordnung durch bestimmte Vorgaben erfüllt und darüber hinaus konkretisiert.

Für die übrigen gesetzlich geschützten Biotope bleiben die Bestimmungen des § 30 BNatSchG von dieser Verordnung unberührt; sie gelten unmittelbar. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist dem Anhang 2 zu dieser Begründung zu entnehmen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar und wird im üblichen Verwaltungsablauf den Eigentümern bekannt gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Schutzgebietes sind:

- folgende standorttypische Grünlandbereiche:
  - „**Nährstoffreiche Nasswiese**“ (GNR)
  - „**Seggen-, binsen oder hochstaudenreicher Flutrasen**“ (GNF)
  - „**Sonstiges mageres Nassgrünland**“ (GNW)
- folgende standortgemäße Wälder und sonstige Gehölzbestände:
  - „**Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte**“ (WAR)
  - „**Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes**“ (WAT)
  - „**Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes**“ (WBA)
  - „**Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes**“ (WBM)

**„Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (WARÜ)**  
**„Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte“ (BNR)**

- folgende Biotope der Sümpfe und Niedermoore:  
**„Wasserschwaden-Landröhricht“ (NRW)**  
**„Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte“ (NSB)**  
**„Sonstiger nährstoffreicher Sumpf“ (NSR)**  
**„Nährstoffreiches Großseggenried“ (NSG)**  
**„Mäßig nährstoffreiches Sauergras/Binsenried“ (NSM)**

### 3.3 Tierarten

Bei den für das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gemeldeten Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie handelt es sich um den Hirschkäfer, drei Fischarten, zwei Neunaugenarten sowie um den Kammmolch.

#### 3.3.1 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Der Hirschkäfer ist ein Holzkäfer (xylobionte Käferart) mit der Präferenz für alte, anbrüchige und abgestorbene Bäume. Das Spektrum an Entwicklungs- bzw. Wirtsbäumen ist weit gefächert. Neben Laubbäumen wie Eiche (*Quercus*), Buche (*Fagus*), Weide (*Salix*), Kirsche (*Prunus*), Erle (*Alnus*) werden auch seltener Nadelbäume wie Fichte (*Picea*) und Kiefer (*Pinus*) genutzt. Der Hirschkäfer ist vor allem aus naturnahen Eichenwäldern mit ausreichend Tot- und Altholzstrukturen bekannt. Dort bevorzugt er die lichten Waldpartien bzw. die Waldränder, die ihm günstige Anflug- und Schwärmmöglichkeiten bieten. Die Käferart kommt aber auch in Gehölzstrukturen der freien Landschaft (u. a. Parks, Alleen, Baumreihen, Streuobstwiesen) vor.

Der Hirschkäfer durchlebt in seinem drei- bis achtjährigen Leben verschiedene Phasen. Seine Entwicklung beginnt mit der Eiablage. Diese erfolgt nach der Paarung in der Erde an vermorschten Wurzelstöcken und alten Baumstümpfen. Die Etablierung von Holzpilzen ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für die Besiedlung von Stubben durch den Hirschkäfer. Aus den Eiern entwickeln sich nach ca. 2 Wochen die Larven – die sogenannten Engerlinge, die die nächsten fünf bis sechs, selten bis zu acht Jahren weiterhin unterirdisch im verrottenden Totholz verbringen. Die Larven ernähren sich von in Zersetzung befindlichen, morschen, feuchten und durch Eichenrot- und Weißfäulepilze aufbereiteten Holz (vorwiegend Laubholz), das sie mit der Zeit zu Mulm umsetzen (ZAHRADRIK 1985, KLAUSNITZER 1995). Im September des letzten Jahres verpuppt sich die Larve außerhalb des Wurzelstockes (HORION 1958). Die Larven wandern dafür in das umgebende Erdreich, wo sie sich in selbsthergestellten, kokonartigen Puppenwiegen zum fertigen Käfer entwickeln. Nach der Überwinterung im Kokon erscheinen die Käfer ab Ende Mai an der Erdoberfläche. Die Lebenserwartung der erwachsenen Käfer beträgt nur sechs bis acht Wochen. Diese Phase dient allein der Fortpflanzung. Insgesamt erstreckt sich die Paarungszeit über die Monate Juni bis August. Als adulte Tiere ernähren sich Hirschkäfer von flüssiger Nahrung, zumeist in Form von zuckerhaltigen Baumsäften, die sie aus bereits bestehenden Wunden an Bäumen, bzw. z. T. aus selbst aufgebissenen Baumwunden lecken. Die Weibchen des Hirschkäfers sind mindestens teilweise auf den nahrhaften, kohlenhydratreichen Saft von Eichen angewiesen, um zur Eireife zu gelangen (MÖLLER 2009).

Innerhalb des Schutzgebietes nimmt ein kleinflächiger, bodensaurer Eichenwald auf einem historischen Waldstandort eine besondere Rolle für den Hirschkäfer ein. Am 03.06.2020 gelang der UNB ein Totfund eines Hirschkäfer-Männchens am Stammfuß einer abgestorbenen Eiche am nordwestlichen Waldrand. Auch innerhalb des Waldes finden sich mit alten Stubben, abgestorbenen Bäumen und liegendem Totholz vielfältige Angebote an Bruthabitaten für den Hirschkäfer.



Abbildung 3.3: Abgestorbene Stieleiche mit zersetztem Stammfuß  
Foto vom 03.06.2020

Mit Wallhecken, Feldhecken, Einzelbäumen und Baumreihen, in denen neben der Roterle (*Alnus glutinosa*) vor allem auch Stieleiche (*Quercus robur*) vorkommt, finden sich im Schutzgebiet weitere geeignete Habitatstrukturen für den Hirschkäfer.

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand des Hirschkäfers mit günstig („B“) angegeben.

### **3.3.2 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

Der dämmerungs- und nachtaktive Steinbeißer ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm), der sich bevorzugt in und an der Gewässersohle aufhält. Die Art besiedelt bevorzugt langsam strömende, sommerwarme Gewässer(-abschnitte) mit lockeren, frisch sedimentierten Feinsandbereichen in Ufernähe oder langsam fließenden Abschnitten (Tagespersteck und Nahrungsraum) und gleichzeitigem Vorkommen von mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation aus submersen Wasserpflanzenpolstern oder Algenmatten (Fortpflanzungsstätte).

Die Fortpflanzung findet zwischen April und Juli statt. Zur Eiablage werden dichte, submersen Wasserpflanzenpolster oder auch Algenmatten genutzt, die idealerweise auf > 5 bis < 25 % der Gewässersohle vorkommen. Die Ei- und Larvalentwicklung erfordert hohe Wassertemperaturen (etwa 18-26°C). Optimal sind dabei Sauerstoffgehalte von 3-8 mg/l. Großflächig beschattete Gewässerabschnitte wirken der Gewässererwärmung bzw. auch dem Unterwasserpflanzenpolsterwachstum entgegen und werden von der Art gemieden.

Der Steinbeißer wurde im Monitoring (LAVES, 2016) im Wehdemühlenbach innerhalb des Schutzgebietes mit einem einzelnen Exemplar nachgewiesen. Die sandige Ausprägung des Wehdemühlenbaches ist für diese Art potenziell gut geeignet (LAVES, per Mail am 31.03.2020). Für die Art als „Kulturfolger“ sind keine besonderen strukturellen Aufwertungen erforderlich.

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand des Steinbeißers mit ungünstig („C“) angegeben.

### **3.3.3 Groppe (*Cottus gobio*)**

Die dämmerungs- und nachtaktive Groppe gehört zu den am Gewässergrund lebenden Kleinfischen (NLWKN, 2011). Die rheophile Art braucht eine gut strukturierte Gewässer-sole mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat) bzw. Totholzelementen als Laichsubstrat und Versteckmöglichkeiten. Innerhalb des Habitats sind die Einzeltiere meist nach Größenordnung unterschiedlich verteilt. Kleinere Fische leben in Sand- bzw. feinem Kiesgrund, insbesondere in Flachwasserbereichen. Größere Tiere sind meist zwischen grobem Kies oder unter groben Totholzstücken zu finden. Die Groppe bevorzugt schnell fließende, sommerkühle und sauerstoffreiche Bachabschnitte. Sie gilt daher als Indikatorart für die Gewässergüte II und besser. Aufgrund des Fehlens einer Schwimmblase ist die Groppe auf durchgängige Fließgewässer angewiesen, um die Verdriftung der Jungfische und die Verdriftung der stationär lebenden, erwachsenen Groppen nach Hochwasserereignissen kompensieren zu können.

Die Laichablage findet in der Regel zwischen April und Juni statt (NLWKN, 2019). Nach 3 bis 4 Wochen schlüpfen die Jungfische. Die Groppe ernährt sich von Insektenlarven.

Die Groppe gehört zu den charakteristischen Fischarten der Forellen-Region des Tieflands. Typische Begleitfischarten der Groppe sind strömungsliebende Arten wie die Bachforelle, das Bachneunauge, die Elritze und die Schmerle.

Die Groppe wurde im Monitoring (LAVES, 2016) im Wehdemühlenbach innerhalb des Schutzgebietes nachgewiesen. Aufgrund der wenig vorhandenen, von der Fischart benötigten Habitatstrukturen, kommt die Art in entsprechend niedrigen Abundanzen vor.

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand der Groppe im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ mit ungünstig („C“) angegeben.

### **3.3.4 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

Im Binnenland besiedelt das Flussneunauge insbesondere durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßig bis stark überströmten Kiesbänken als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat. Flussneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Ihre mehrjährige Larvalphase verbringen sie im Süßwasser. Nach einer 2 -3-jährigen Fressphase im Meer wandern die geschlechtsreifen, etwa 30 – 40 cm großen Tiere zum Ablachen zurück ins Süßwasser. Flussneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen. Diese Wanderungen beginnen bereits ab Oktober mit dem Aufstieg ins Süßwasser. Die Überwinterung erfolgt dann in versteckter Lebensweise stromab der späteren Laichplätze. Im zeitigen Frühjahr (April) wird dann die Wanderung zu den Laichplätzen zum Teil bis in die Forellenregion (obere rhithrale Gewässerabschnitte), fortgesetzt (LAVES, 2011).

Die Laichperiode der Flussneunaugen erstreckt sich auf den Zeitraum März bis Mai (NLWKN, 2019).

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand des Flussneunauges im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ mit ungünstig („C“) angegeben.

### 3.3.5 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge gehört zu den Rundmäulern und benötigt ebenso wie die Groppe ein sauerstoffreiches und sommerkühles Milieu. Die Bachneunaugen sind in ihren Entwicklungsstadien auf die nahräumige Vernetzung verschieden strukturierter Gewässerabschnitte angewiesen. Laichareale befinden sich in flach überströmten Kiesstrecken. Die Entwicklungsstadien der augenlosen Larven der Bachneunaugen („Querder“) benötigen hingegen strömungsberuhigte Abschnitte mit Ablagerungen von wenig mobilen Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusauflage). Die Bachneunaugen verbringen (3-5 Jahre) als Querder. Durch die lange Larvalphase sind Bachneunaugen empfindlicher als sonstige mobile Fischarten.

Die Laichablage erfolgt in der Regel von April bis Juni (NLWKN, 2019). Nachdem die Larven nach elf bis vierzehn Tagen geschlüpft sind, verbringen sie noch eine kurze Zeit geschützt in der Laichgrube. Von hier aus verdriften die Larven stromabwärts bis sie ein passendes Habitat für ihre mehrjährige Larvalphase (etwa 6 – 7 Jahre) finden. Die adulten Neunaugen kompensieren die Verdriftungen in der Larvalphase, indem sie zur Laichablage wieder bachaufwärts wandern, um sich ihre ehemaligen Laichareale zu erschließen.

Das Bachneunauge gehört zu den charakteristischen Fischarten der Forellen-Region des Tieflands. Typische Begleitfischarten des Bachneunauges sind strömungsliebende Arten wie die Bachforelle, die Groppe, die Elritze und die Schmerle.

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ mit ungünstig („C“) angegeben.

Neunaugenquerder sind auf sandiges Substrat angewiesen und nach Aussage des LAVES belegen die hohen Anzahlen der im Monitoring (LAVES, 2016) nachgewiesenen Querder, dass die momentan vorliegenden Ausprägungen des Wehdemühlenbaches im Schutzgebiet beiden Rundmaularten als Aufwuchshabitat zuträglich sind.

Eine im Monitoring 2016 beprobte Teilstrecke des Wehdemühlenbaches wurde bezüglich Populationszustand und Habitatqualität als günstig („B“) eingestuft. Für die Adulti stellt der Wehdemühlenbach nach Aussage des LAVES im Schutzgebiet einen Wanderkorridor zu den durch Kies geprägten Laichplätzen im Oberlauf dar.

### 3.3.6 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Sowohl in ursprünglichen Lebensräumen als auch in Sekundärhabitaten (künstliche Gewässer wie Gräben) besiedelt der Schlammpeitzger sommerwarme stehende oder schwach strömende eutrophe Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus (BEUTLER & BEUTLER 2002). Maßgeblicher Bestandteil des Lebensraums sind dichte Submersenpolster, Schilfbestände oder das Wurzelgeflecht überhängender Rohrglanzgrasbestände (PETERSEN et al. 2004). Diese Bereiche dienen als Laich-, Schutz und Nahrungshabitate. Der freie Wasserkörper wird anscheinend gemieden. Das ideale Sohlsubstrat besteht aus unverfestigtem Schlamm, in den sich der Fisch leicht eingraben kann. Sowohl im Winter als auch während längerer sommerlicher Trockenperioden kommt es in den typischerweise besiedelten Auengewässern zu Wasserstandsschwankungen, welche häufig zum völligen Trockenfallen des Gewässers führen. Dabei bleibt lediglich im schlammigen Untergrund eine gewisse Restfeuchtigkeit zurück. Um sich in solchen Situationen vor dem Tod durch Vertrocknen, Überhitzung oder erhöhtem Prädationsdruck zu schützen kann sich der Schlammpeitzger im schlammigen Bodengrund eingraben und dort mitunter – aufgrund

seiner Fähigkeit zur Darmatmung – mehrere Monate überdauern. Die klebrigen Eier werden portionsweise abgegeben und an Wasserpflanzen angeheftet (Reproduktionsgilde: phytophil). Dabei werden Wasserpflanzen mit weichen, fein verzweigten Blättern wie Wasserfeder und Wasserpest anscheinend bevorzugt“ (LAVES, 2011).

Die Laichablage erfolgt in der Regel von Mai bis Juli (NLWKN, 2019).

Der Schlammpeitzger wurde im Monitoring (LAVES, 2016) im Wehdemühlenbach nicht nachgewiesen. Dies war aufgrund der Lebensraumsprüche des Schlammpeitzgers auch nicht zu erwarten. Ein Vorkommen dieser Fischart im Schutzgebiet ist jedoch potenziell möglich, da diese Fischart vorrangig in kleineren organisch geprägten und vegetationsreichen Gräben vorkommt. Das Schutzgebiet ist von einer Vielzahl Gewässer 3. Ordnung durchzogen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im Standarddatenbogen Juli 2020 wird der Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ mit ungünstig („C“) angegeben.

### **3.3.7 Nicht signifikante FFH-Tierarten**

Der für das FFH-Gebiet 053 „Bäche im Artland“ gemeldete Kammmolch (*Triturus cristatus*) weist im Gebiet des NSG „Anten“ kein signifikantes Vorkommen auf. Diese Molchart wird daher nicht als Erhaltungsziel mit in die Verordnung zum NSG „Anten“ übernommen, welches von seiner Größe her dem als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäche im Artland“ ausgewiesenen Teil des FFH-Gebietes mit ca. 1.095 ha deutlich untergeordnet ist. Im LSG stellt der Kammmolch ein Erhaltungsziel dar.

Im Rahmen einer vom Landkreis beauftragten Amphibienerfassung im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (ROETKER, 2019) erfolgte kein Nachweis des Kammmolches im Gebiet des NSG „Anten“. Vom Gutachter wurden hier nur zwei Gewässer als für den Kammmolch potentiell geeignete Habitats beschrieben.

Selbst nach einer Entwicklung dieser Gewässer zu geeigneten Reproduktionsgewässern oder durch die Anlage von neuen Stillgewässern ist nicht mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass sich der Kammmolch erfolgreich und in einer langfristig überlebensfähigen Population im NSG „Anten“ ansiedeln wird.

Aus Sicht des Landkreises liegen daher die erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtung, den Kammmolch im NSG „Anten“ in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern, nicht vor.

Unabhängig davon werden seitens des Landkreises auf Ebene der Managementplanung in Absprache mit den Flächeneigentümern, insbesondere der Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, Maßnahmen zur Optimierung der Habitatansprüche des Kammmolches angestrebt. Grundsätzlich dienen diese Maßnahmen der Entwicklung der biologischen Vielfalt im NSG.

### **3.3.8 Sonstige Tierarten**

An der Kleinen Hase wurde am 04.02.2020 und am 19.03.2020 von einer Mitarbeiterin des Fischotterzentrums Hankensbüttel der Fischotter anhand von Kotspuren nachgewiesen werden. Das NSG „Anten“ liegt in einem Radius von 10 km um den Fundort. Das sind Entfernungen, die vom Fischotter als Wanderstrecke gut bewältigt werden. Insbesondere der Wehdemühlenbach mit seinem als Wanderkorridor geeigneten Gewässerrandstreifen erfüllt die Lebensraumsprüche dieser stark bedrohten, wanderaktiven Säugetierart. Das Vorkommen des Fischotters im Schutzgebiet ist daher als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

## **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Für alle im Schutzzweck benannten maßgeblichen Bestandteile des Naturschutzgebietes gilt, dass sie bei nicht angepasster Nutzung, Nutzungsänderungen, -intensivierungen und Stoffeinträgen beeinträchtigt werden können.

Die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes im Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zeigt sich an dem Vorkommen von zwei FFH-Lebensraumtypen (davon ist einer prioritär), von sechs FFH-Tierarten, von gesetzlich geschützten Biotopen sowie eines historischen Waldstandortes in seinem Geltungsbereich.

### **4.1 Moorwälder**

Für die Moorwälder stellen gemäß BMS-UMWELTPLANUNG (2002) Grundwasserabsenkung und Entwässerung die Hauptgefährdungen dar. Grundsätzlich wirken sich Nährstoffeinträge negativ auf den Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps aus.

### **4.2 Feuchte Hochstaudenfluren**

Dieser Lebensraumtyp ist gegenüber zu frühen und zu häufigen Pflegeschnitten, durch Liegenlassen des Mahdgutes sowie gegenüber Beweidung, Uferbefestigungen und Aufforstungen empfindlich.

### **4.3 Fische und Rundmaularten**

Der Wehdemühlenbach ist in diesem Abschnitt dem Fließgewässertyp „Sandgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet. Die Einstufung der Fische in einen ungünstigen Erhaltungszustand ist insbesondere der relativen, ausbaubedingten Strukturarmut des Wehdemühlenbaches geschuldet. Der Gewässerausbau hat zu Verlusten von Fischunterständen sowie Sand- und Kiesbänken geführt.

Da die Sohle des Wehdemühlenbaches im Bereich des Schutzgebietes deutlich übersandet bzw. verschlammt ist, fehlt es der Groppe an wichtigem Hartsubstrat.

Ferner fehlen durch den Gewässerausbau natürliche Flachbereiche, da die Ufer- und Unterwasserböschung in den Ausbaustrecken meist zu steil ausgestaltet sind.

Auch Wanderhindernisse im Wehdemühlenbach wirken sich beeinträchtigend aus, da selbst kleine Querverbauungen (Sohlsprünge > 10 cm) von Kleinfischen kaum zu überwinden sind.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wirken sich Sohlmahd und Grundräumungen auf Laichareale, Larvalhabitate, Verstecke und Nahrungsangebote der Fische und Rundmaularten beeinträchtigend aus, da die vorhandenen Larven bzw. adulten Individuen mechanisch geschädigt bzw. dem Gewässer entnommen werden.

Auch die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch Gewässerverschmutzungen einschließlich toxischer Belastungen (u. a. Einleitung von Gülle) gehört zu den Gefährdungsfaktoren.

Positiv dürften sich die auf langer Strecke vorhandenen breiten ungenutzten oder nur extensiv genutzten Gewässerrandstreifen am Wehdemühlenbach auswirken. Diese tragen dazu bei, den Eintrag von Schadstoffen und Nährstoffen durch Oberflächenabfluss und das Einschwemmen von Sand- und Feinsedimenten zu verhindern, wodurch das für sehr viele Fließgewässerarten als Lebensraum wichtige Interstitial verloren geht.

### **4.4 Hirschkäfer**

Gefährdet wäre der Hirschkäfer durch die Beseitigung seiner Brutbäume (stehendes und liegendes Totholz sowie Stubben) und von Bäumen mit Verwundungen, die dem Hirschkäfer durch ihren Saftfluss Nahrung bieten. Da der Hirschkäfer lichte und wärmebegünstigte Waldpartien bevorzugt, würde sich innerhalb des bodensauren Eichenwaldes ein Wechsel von der

Lichtbaumart Eiche zu der Schattenbaumart Buche ebenfalls nachteilig auf die Lebensraumbedingungen des Hirschkäfers auswirken. Mit der Ausbreitung der im Randbereich des Eichenwaldes vorhandenen Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) können kleinklimatische Verschlechterungen der Habitatansprüche dieser Käferart einhergehen.

## 5 Relevante Regelungsinhalte

### 5.1 § 3 Verbote

**Absatz 1** zitiert das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies sein können, ist im § 3 der Verordnung geregelt, allerdings nur beispielhaft wie die Verwendung des Wortes „insbesondere“ deutlich macht. Über die Verbote des Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes in seiner Ausprägung als naturnahe Niederungslandschaft mit seiner typischen Biotopausstattung, dem typischen Erscheinungsbild und den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten gewährleistet ist. Die Verbote sind aus dem unter § 2 der Verordnung formulierten Schutzzweck abgeleitet und für dessen Erreichung erforderlich.

Unter den **Nrn. 1, 2, 16, 17, 18** und **19** sind Handlungen gelistet, die ein hohes Störpotential besitzen und von daher mit dem Schutzzweck nicht verträglich sind. Durch die Störung der Ruhe werden die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten beeinträchtigt. Zum anderen können empfindliche Flächen durch Befahren zerstört werden. Dazu gehören insbesondere Störungen durch freilaufende Hunde, Lärm, Fahren mit Kraftfahrzeugen auf nicht öffentlichen Straßen sowie der Einsatz bzw. Betrieb von unbemannten Fluggeräten und bemannten Luftfahrzeugen. Gemäß Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten (s. § 21 b Absatz 1 Nr. 6). Drohnen werden von Vögeln instinktiv als Bedrohung wahrgenommen.

Weitere Handlungen unter den **Nrn. 9, 10, 11** und **15** führen zu einer nachteiligen Veränderung bzw. Überformung des schutzwürdigen Charakters der Landschaft und sind von daher ebenfalls nicht schutzzweckverträglich. Die Verbote der baulichen Anlagen wirken damit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Lebensraumverlusten entgegen und sichern das Schutzgebiet als ungestörtes Brut- und Nahrungshabitat für hier vorkommende Brutvögel.

Die Verbote unter den **Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13** und **14** verhindern eine ökologische Schädigung des Schutzgebietes, die dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung entgegenstehen. Nicht zulässig sind alle Handlungen, die zu einer weitergehenden Entwässerung und dadurch zu einer Veränderung des Wasserhaushalts führen. Grundsätzlich soll im Schutzgebiet vermieden werden, dass der Wasserrückhalt in der Fläche sinkt, um den Erhalt der natürlichen bzw. derzeit vorliegenden Standortbedingungen für daran angepasste Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten. Dies dient insbesondere dem Schutz der wasserabhängigen FFH-Lebensraumtypen und –Tierarten. Ist dies wichtig vor dem Hintergrund, dass durch Entwässerungen in der Folge einer verstärkten Mineralisierung eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit ausgelöst werden kann. Nicht verträglich mit dem Schutzzweck und daher verboten ist die Beseitigung wertvoller Gehölzlebensräume oder Habitatstrukturen. Die Verbote dienen der Sicherstellung der Qualität des Schutzgebietes für viele selten gewordene Pflanzen, Tiere, deren Lebensgemeinschaften und Biotope.

Das unter **Absatz 2** formulierte Betretungsverbot leitet sich aus § 16 NAGBNatSchG ab. Demnach darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses Verbot dient dem Schutz trittempfindlicher Biotope (u. a. Nasswiesen und Bruchwälder) und trägt auch zur Verhinderung möglicher Mülleinträge bei. Des Weiteren bleibt durch das Betretungsverbot die Ruhe und Ungestörtheit des NSG weitgehend gewahrt. Dies ermöglicht den gebietstypischen Tieren die Nutzung ungestörter Nahrungs-, Brut- und Aufzuchtareale.

## 5.2 § 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gibt es im § 4 bestimmte Freistellungen (**Absatz 1**).

### 5.2.1 Allgemeine Regeln zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören **unter Absatz 2 Nr. 1** übliche Betretungs- und Befahrensregelungen.

Das Gebiet darf gemäß **Nr. 1a)** außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte betreten und befahren werden. Welche Nutzungen und Bewirtschaftungen rechtmäßig sind und dem Schutzzweck entsprechen, ergibt sich aus weiteren Freistellungen des § 4.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der zulässigen Wege gemäß **Nr. 1b)** für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben freigestellt.

Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß **Nr. 1c)** betreten und befahren. Dienstliche Aufgaben schließt u. a. die Schulung von Mitarbeitern vor Ort, z. B. durch den Gewässerunterhaltungsverband, Gewässerschauen im Rahmen der Schauordnung, Tätigkeiten zur Erfüllung der FFH-Monitorings- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte sowie Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags mit ein. Die Durchführung von Maßnahmen bedarf einer schriftlichen Anzeige mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde, um die Einhaltung des Schutzzwecks zu gewährleisten.

Freigestellt ist gemäß **Nr. 1d)** auch das Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung, wenn die Naturschutzbehörde dem zugestimmt hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Forschung, Lehre und Bildung möglich sind. Da aber nicht per se jede denkbare Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist und damit das Gebiet durch häufige Störungen nicht in seiner Funktion entwertet wird, muss die Naturschutzbehörde den geplanten Maßnahmen in jedem Einzelfall zustimmen. Nur so können erhebliche negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind gemäß **Nr. 1e)** freigestellt. Der Begriff „Gefahrenabwehr“ kennzeichnet die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsrecht.

Da organisierte Veranstaltungen mit erhöhten Besucherdichten, Lautstärken sowie verschiedenen weiteren Störungen verbunden sein können, ist gemäß **Nr. 1f)** vor ihrer Durchführung eine Zustimmung erforderlich. Diese kann nur erteilt werden, wenn Schädigungen und Störungen des Gebietes nicht zu erwarten sind. Führungen im Sinne von naturkundlichen Exkursionen durch entsprechend gebildete Führer sind, soweit dafür ausschließlich Straßen und Wege sowie offiziell als Wander- oder Radwege ausgewiesene Trampelpfade betreten werden, ohne Zustimmung zulässig.

Weiterhin freigestellt sind das Betreten und Befahren einschließlich der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege sowie Entwicklung und zur Untersuchung und Kontrolle des NSG, wenn diese Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung durchgeführt werden (**Nr. 1g**). Diese Freistellung dient der Möglichkeit zur Verbesserung des Zustandes des Gebietes einschließlich der Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Tierarten (Monitoring).

**Nr. 2 und Nr. 3** regeln die freigestellten fachgerechten Rückschnitte und Pflegearbeiten an Hecken und Bäumen außerhalb des Waldes unter Beachtung der Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (die Forstwirtschaft wird separat geregelt). Generell freigestellt sind in **Nr. 2**

alle für die Verkehrssicherung an Straßen und Wegen notwendigen fachgerecht durchgeführten Maßnahmen in Reaktion auf aktuelle akute (Sicherheits-)Probleme. Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten wird dadurch die Möglichkeit gelassen, ihren Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. In der Regel sind dies gezielte Rückschnittmaßnahmen. Im Einzelfall kann dies aber auch die Fällung eines ganzen Baumes bedeuten, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Zusatz „im unbedingt notwendigen Umfang“ stellt klar, dass es nicht zur vorsorglichen Beseitigung von Gehölzen, von denen keine besondere Gefahr ausgeht, kommen darf. Die Beseitigung eines windwurfgefährdeten Baumes stellt einen notwendigen Umfang dar. Fällungen sind im Nachhinein der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 28.02.1998 bleiben unberührt.

Weitere Maßnahmen an Gehölzen sind nur im Rahmen der Pflege zur Verjüngung („auf den Stock setzen“) sowie zum Freischneiden des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen gemäß **Nr. 3** zulässig. Um mechanische Schäden möglichst gering zu halten und das gesunde Nachwachsen der Gehölze zu ermöglichen (vergl. DÖRING, J. (2005)) dürfen Schlegelmäher bei Gehölzpflegemaßnahmen wegen des zerfetzenden Abschlagens nicht verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Messerbalken. Dies gilt auch für seine Verwendung an hydraulischen Auslegern.

Zum Schutz, zur Förderung und zur Entwicklung der Hecken und Gehölzreihen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere müssen die Pflegeschnitte zur Verjüngung jedoch zuvor einen Monat schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, um der Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung der Einhaltung des Schutzzwecks zu ermöglichen. Vermieden werden sollen u. a. die Verjüngung zu langer Heckenabschnitte und zu häufige Rückschnitte. Eine Beseitigung von Gehölzen durch z. B. Fällen oder Roden, die nicht wie unter Nr. 2 ausgeführt der Verkehrssicherung dienen, dürfen darüber hinaus nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Diese Regelung dient dem Erhalt des Landschaftsbildes, des Struktureichtums und der Beibehaltung eines möglichst vielseitigen Angebotes an Brut-, Ruhe- und Lebensstätten, insbesondere für den Hirschkäfer.

Freigestellt ist gemäß **Nr. 4** die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung (Wegepflege) innerhalb des vorhandenen Profils ohne Einbau von zusätzlichem neuem Material. Das Profil beinhaltet dabei auch den Wegeseitenraum (Bankett) und vorhandene Einrichtungen zur Entwässerung der Wege. Unter die Unterhaltung fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden bzw. dem Ausweiten beginnender Schäden vorbeugen (Glattziehen des Weges).

Sofern Wege nicht mehr durch Unterhaltung funktionsfähig gehalten werden können und neues zusätzliches Material eingebracht werden muss, handelt es sich um eine Instandsetzung. Bautechnisch befestigte Wege sind solche, die künstlich und unter Verwendung von externem Wegebaumaterial hergestellt worden sind. An die Instandsetzung sind die unter **Nr. 5** aufgeführten Bedingungen geknüpft. Die geltenden Beschränkungen, nur milieugerechtes Material verwenden zu dürfen, die Wege nicht zu verbreitern und kein überschüssiges Material in die angrenzenden Flächen abzuschieben, dienen der Erhaltung des gebietstypischen Erscheinungsbildes und der Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung Wege begleitender Flächen. Auch sollen mit größeren Bautätigkeiten verbundene Störungen von Tierarten vermieden werden. Als milieutypisches Material ist im Schutzgebiet nur kalkfreies Material zu verwenden.

Bei Straßen handelt es sich um bereits bituminös vollversiegelte Flächen. Deren Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung soll gemäß **Nr. 6** weitestgehend uneingeschränkt möglich bleiben. Es muss lediglich die Einschränkung geben, dass die überbaute Fläche im Rahmen von Unterhaltung und Instandsetzung nicht erweitert wird, um Flächenverlust bzw. Neuversiegelung im NSG zu unterbinden.

Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen dürfen gemäß **Nr. 7** weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang genutzt und unterhalten werden, um deren Betrieb uneingeschränkt zu gewährleisten. Mit Unterhaltung sind alle Maßnahmen gemeint, die zur Bewahrung des

Sollzustands einer baulichen Anlage dienen. Mit Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes einer baulichen Anlage gemeint. Ersatz bedeutet dem gegenüber die erneute Herstellung einer vorhandenen, nun aber abgängigen Anlage. Sollten bauliche Anlagen wie z. B. Brückenbauwerke oder Gewässerdurchlässe instandgesetzt oder ersetzt werden müssen, können hiervon jedoch Beeinträchtigungen des Schutzzweckes hervorgerufen werden. Um dies zu vermeiden, sind diese Tätigkeiten der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, um bei Bedarf Einfluss auf die Baumaßnahmen nehmen und die Einhaltung des Schutzzweckes gewährleisten zu können.

Durch die Regelung **Nr. 8** werden die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Versorgungsleitungen (z. B. Telefon, Wasser, Strom, Gas) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Hierzu gehören Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. der erforderliche Gehölzrückschnitt innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraums vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, die Mahd von Sicherheits- bzw. Schutzstreifen oder Wartungsarbeiten. Instandsetzungsarbeiten oder der Ersatz bedeuten i. d. R. größere Bautätigkeiten bzw. Bautätigkeiten, die auch in kleinerem Umfang bereits dem Schutzzweck entgegenstehen können. Deshalb müssen diese Arbeiten vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, um ggf. auf die Einhaltung des Schutzzweckes einwirken zu können. Nicht aufschiebbare, begründete Maßnahmen zur Behebung von Störungen, müssen allerdings jederzeit möglich sein und können daher auch unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden.

### 5.2.2 Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung

Im **Absatz 3** wird die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter den aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben freigestellt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Grünländer) unterliegen weitestgehend bereits den in der NSG-Verordnung von 1997 festgelegten Bewirtschaftungsauflagen. Neu aufgenommene Regelungen sind als solche gekennzeichnet. Sie dienen überwiegend der Klarheit hinsichtlich der Handlungen, die im Naturschutzgebiet zu einer Veränderung führen (s. § 3 Absatz 1) oder beruhen auf dem Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht, welches am 10.11.2020 vom niedersächsischen Landtag zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ beschlossen wurde und mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft tritt.

Nicht zulässig ist gemäß **Nr. 1** die Veränderung des Bodenreliefs. Bodensenken, -mulden und -rinnen sind besondere Lebensraumstrukturen für spezifisch angepasste Tierarten und außerdem Standorte für gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. Flutrasen. Die mit einer Veränderung des Bodenreliefs einhergehende Nutzungsintensivierung landwirtschaftlicher Flächen ist daher mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Bodensenken, -mulden oder -rinnen bereichern zudem das Landschaftsbild um in der Umgebung selten gewordene Strukturen.

Nicht zulässig sind gemäß **Nr. 2** zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durch Vertiefung oder Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen. Dazu gehören z. B. die Neuerrichtung oder Tieferlegung von Gräben und Grüppen sowie Grundwasserabsenkungen, indem z. B. Drainagen erweitert oder tiefergelegt werden. Grüppen sind linienförmige, gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen oder grabenähnliche Strukturen. Grundsätzlich soll im Schutzgebiet vermieden werden, dass der Wasserrückhalt in der Fläche sinkt, um den Erhalt der natürlichen bzw. derzeit vorliegenden Standortbedingungen zu gewährleisten.

Die neu aufgenommene Regelung unter **Nr. 3** zur Unterhaltung, Instandsetzung und Ersatz von Drainagen dient der Klarheit hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Tätigkeiten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Drainagen ist freigestellt. Die Unterhaltung von Drainagen umfasst das Spülen der Drainagestränge zur Beseitigung von Verschlammungen und Verockerungen sowie das Freilegen von Ausmündern am Auslauf der Drainage in die Vorflut. Die Instandsetzung von Drainagen umfasst punktuelle Reparaturarbeiten an ansonsten noch intakten Drainagesträngen. Dies können z. B. die Aufgrabung und der Austausch von

Bereichen mit mechanisch beschädigten Dränrohren (u. a. durch eingewachsene Wurzeln) eines Drainagestrangs sein. Unterhaltung und Instandsetzung umfassen damit Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagestränge. Der Ersatz, soweit erforderlich auch an anderer Stelle, stellt eine Erneuerung vorhandener, nicht mehr funktionsfähiger Dränen dar. Diese Maßnahme kann gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen und bedarf daher einer schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Nicht vereinbar mit dem Schutzzweck wäre im Zuge des Ersatzes eine Erhöhung der Saugleistung. Dies schließt i. d. R. eine Vergrößerung der Durchmesser von Saugern aus. Nicht freigestellt ist auch der Neuanschluss von Senken über einen Schlucker bzw. über ein Abzweigdrän an eine bestehende Dränung.

Der Verordnung von 1997 entnommen ist das unter **Nr. 4** genannte Verbot der Anlage von Feldmieten oder Silos, weil diese Maßnahmen sowohl zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch zusätzlichen Nährstoffeintrag führen. Die maximal einwöchige Lagerung von Futterballen ist zulässig, da davon ausgegangen wird, dass die Lagerung innerhalb dieser Zeitspanne noch nicht zu Schädigungen der Grasnarbe führt.

Die neu aufgenommene Regelung unter **Nr. 5** dient der Klarheit hinsichtlich der Handlungen, die zu einer Veränderung des NSG führen. Die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen führt zu einer Änderung des naturnahen Gebietscharakters der grünlandgeprägten Niederung.

Neu aufgenommen wurde die Regelung **Nr. 6**, die das Aufbringen von Geflügelkot untersagt, da die Gefahr des Verbreitens von Krankheitserregern der Vogelgrippe besteht.

Die neu aufgenommene Regelung unter **Nr. 7** untersagt das Einbringen gentechnisch veränderter Pflanzen (GVO). Das Naturschutzgebiet „Anten“ dient u. a. der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Um dieses Ziel sicherzustellen gilt in Naturschutzgebieten eine besondere Vorsorgepflicht. Es sind daher Risiken zu vermeiden, die die Vielfalt der heimischen Arten und Ökosysteme gefährden. Von GVO können verschiedene negative Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete ausgehen. Bei einer Ausbreitung und Verwilderung von GVO können diese Arten z. B. eine höhere Konkurrenzkraft besitzen und dadurch Wildpflanzen verdrängen. Eine Verminderung der natürlichen Artenvielfalt ist dadurch möglich. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Pflanzen daher im Schutzgebiet nicht zugelassen.

Freigestellt ist gemäß **Nr. 8a)** die Umwandlung von Acker in Dauergrünland.

Das Verbot unter **Nr. 8b)** greift § 5 (5) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2000 (Unterhaltungs- und Schauordnung) auf. Demnach gilt: Ackergrundstücke dürfen in einem 1 Meter breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht beackert werden. Auf diese Weise soll die schädliche Wirkung des Bodeneintrags von Ackerböden gemindert werden. Die Verschlammlung ist ein wichtiger Faktor für den Rückgang der Biodiversität in Fließgewässern. Die Regel ist daher zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der meldeerheblichen Fisch- und Rundmaularten unvermeidlich.

Wie bereits in der Verordnung von 1997 formuliert, ist weiterhin unter der **Nr. 9a)** die Umwandlung von Grünland in Ackerland und auch die ackerbauliche Zwischennutzung untersagt, weil sich diese direkt wie indirekt sehr schädigend auf Fauna und Flora des Grünlandes auswirken. Bei Moorböden handelt es sich im Besonderen um umbruchsensible Grünlandstandorte. Grünland ist auf Niedermoor die umweltverträglichste Landnutzungsform. Dies liegt an der ganzjährig intensiven Bodendurchwurzelung und den humusbewahrenden Eigenschaften. Eine Ackerzweischennutzung im Sinne eines Pflegeumbruchs zur Bekämpfung einer flächendeckenden Verbreitung von Jakobskreuzkraut ist im Schutzgebiet nicht zulässig. Dies begründet sich durch den irreversiblen Eingriff in das gewachsene Bodengefüge eines Moorbodens und durch das sogenannte „Greening“, nach deren Maßgabe das „umweltsensible“ Dauergrünland

in FFH-Gebieten einem absoluten Umwandlungs- und Pflugverbot unterliegt, womit auch ein Pflegeumbruch nicht erlaubt ist.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten grundsätzlich alle Dauergrünlandflächen, die innerhalb von FFH-Gebieten zum Stichtzeitpunkt 01. Januar 2015 vorhanden waren. Unzulässig sind auf umweltsensiblen Dauergrünlandflächen alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Die Narbenerneuerung auf Dauergrünlandflächen mittels Umbruch ist demnach aus besagten Gründen ebenfalls nicht zulässig (**Nr. 9b**). Zulässig sind lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe (z. B. Schlitz-Scheibendrilla-Maschine) zur Saatbettbereitung oder nur sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (u. a. durch Wildschweine), die nicht zu einer nachhaltigen Zerstörung der Altnarbe führen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015). Unter **Nr. 17** erfolgt ein entsprechender Hinweis auf die Berücksichtigung der Vorschriften, die sich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ergeben.

Die Verbote unter der **Nr. 10** begründen sich auf Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Mit der Neufassung von § 58 Abs. 1 NWG wird der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen der im Schutzgebiet vorhandenen Gewässer 2. und 3. Ordnung verboten. Entsprechend § 38 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz besteht an Gewässern 2. Ordnung bereits ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern. An den Gewässern 3. Ordnung gab es nach der bisherigen Fassung des NWG keinen Gewässerrandstreifen. Im Zuge der Gesetzesänderung besteht zukünftig an Gewässern 3. Ordnung, die nicht regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, ein 3 Meter breiter Gewässerrandstreifen.

Die Neufassung von § 58 Abs.1 NWG spiegelt sich in den Verboten der **Nrn. 10 a)** und **10b)** wieder. Sie dienen dazu, Belastungen der Gewässer durch Stoffeinträge aus Düngung und Pflanzenschutz zu verringern. Dies ist im Besonderen im Hinblick auf die Gewährleistung der Erhaltungsziele für die im Gebiet relevanten Fisch- und Rundmaularten erforderlich. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führt zu erheblichen Defiziten in Bezug auf die Biodiversität in Gewässern, verbunden mit einem Rückgang von Insekten, die einen bedeutenden Anteil des Makrozoobenthos ausmachen. Insektenlarven zählen z. B. zum Nahrungsspektrum der Mühlkoppe, des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers.

Die Regelungen gelten nicht zeitgleich mit Inkrafttreten der NSG-Verordnung, sondern nach Vorgabe der vorgesehenen Gesetzesänderungen zeitlich gestaffelt zum 1. Juli 2021 an Gewässern 2. Ordnung und zum 1. Juli 2022 an Gewässern 3. Ordnung. Dies gibt den Flächenbewirtschaftern die Möglichkeit, sich entsprechend darauf einzustellen.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG in der ab dem 01. Januar 2021 geltenden Fassung besteht an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis einzutragen sind, kein Gewässerrandstreifen. Eine Information der Flächenbewirtschafter erfolgt zu gegebener Zeit.

Mit der Neufassung des § 25 a Abs. 3 NAGBNatSch ist in Naturschutzgebieten der Einsatz von (nicht selektiv wirkenden) Totalherbiziden verboten. Diese gesetzliche Vorgabe betrifft im NSG „Anten“ gemäß **Nr. 10c)** die Ackerflächen. Die im Schutzgebiet liegenden Ackerflächen befinden sich alle im privaten Besitz. Die Regel gilt für Ackerflächen, die außerhalb der Gewässerrandstreifen liegen. Für die innerhalb der Gewässerrandstreifen liegenden Ackerflächen gilt grundsätzlich das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für das gesamte Spektrum der zugelassenen Wirkstoffe und ist nicht auf den Einsatz von Totalherbiziden beschränkt.

Mit der Neufassung des § 25 a Abs. 1 Nr.1 NAGBNatSch ist in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Begriff der Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Regelung ist weit gefasst und verweist auf die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober

2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der jeweils geltenden Fassung. Die Richtlinie fördert die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie von alternativen Methoden und Verfahren wie vorbeugende und nicht chemische Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Nach § 25 a Abs. 2 Nr. 2 NAGBNatSch besteht die Ausnahme, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß **Nr. 10d)** auf Dauergrünlandflächen zuzulassen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind. Bevor eine Ausnahme in Betracht kommt, sind insbesondere vorbeugende mechanische Abwehrmaßnahmen nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schutzgebiets-Schadschwellen durchzuführen. Jakobskreuzkraut und Ampfer sind z. B. tief mit Wurzelstock auszustechen, Kriechender Hahnenfuß ist scharf zu striegeln. Im Schutzgebiet unterliegt diese Ausnahme der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zustimmung wird erteilt, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Diese Vorgehensweise entspricht der NSG-Verordnung von 1997, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland zur Pflege und Entwicklung der Narbe, z. B. bei großflächigem Tipulabefall, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässt.

Diese Ausnahmeregelung gilt für die Dauergrünlandflächen, die außerhalb der Gewässerrandstreifen liegen, da innerhalb der Gewässerrandstreifen das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln gänzlich untersagt ist.

Für die Sicherung und Entwicklung artenreicherer Grünländer, zum Schutz der Gewässer und der bestandsbedrohten Wiesenvögel unterliegen die Grünländer im Besitz der öffentlichen Hand, wie bereits in der NSG-Verordnung von 1997 vollzogen, strengeren Bewirtschaftungsauflagen (s. Nr. 11a) bis 11j)).

In die neue Verordnung werden die Verbote aus der NSG-Verordnung von 1997 übernommen, vor dem 16.06. eines jeden Jahres mechanische Maßnahmen zur Grünlandpflege (**Nr. 11a)**) und den ersten Schnitt durchzuführen (**Nr. 11b)**) sowie vor dem 16.06. eines jeden Jahres mehr als 2 Weidetiere je ha aufzutreiben (**Nr. 11d)**), wobei eine Mutterkuh und ein Saugkalb zusammen als ein Weidetier zählen. Neu aufgenommen in die Verordnung wurde die Einrichtung eines Randstreifens auf Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum in einer Breite von 5 Meter (**Nr. 11b)**). Diese extensiv genutzten Saumstreifen bieten u. a. Vögeln, Insekten und Kleintieren Nahrung und Lebensraum. Darüber hinaus liefern sie einen Beitrag zum Biotopverbund. Damit die Bewirtschaftung von zu kleinen, bzw. schmalen Flurstücken mit der Einhaltung eines 5 Meter breiten Randstreifens weiterhin gewährleistet ist, trifft diese Auflage für Flächen im öffentlichen Eigentum erst für Flurstücke zu, die eine Mindestbreite von 30 Meter aufweisen, bzw. für zusammenhängend bewirtschaftete Flurstücke, die zusammen eine Mindestbreite von 30 Meter aufweisen.

Aus Gründen des Insektenschutzes wurde das Verbot der Verwendung eines Zetters bei der Mahd aufgenommen (**Nr. 11c)**). Durch den Zetter werden viele Blüten besuchende Insekten getötet. Diese Praxis entspricht auf öffentlichen Flächen, die in besonderer Weise der Vorbildfunktion verpflichtet sind, dem heutigen Stand des Insektenschutzes. Die öffentlichen Flächen sind nahezu vollständig an Landwirte verpachtet.

Die Erneuerung der Grünlandnarbe auf öffentlichen Grünlandflächen mittels Nachsaat unterliegt weiterhin gemäß **Nr. 11e)** dem Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde, wobei eine Zustimmung nur bei Vorhandensein einer nicht den Schutzziele entsprechenden Artenzusammensetzung in der Grünlandnarbe erteilt wird. Die Nachsaat darf nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern und ohne Umbruch der bestehenden Narbe erfolgen.

Das Verbot des organischen Düngens mit Wirtschaftsdünger gemäß **Nr. 11f)** ist bereits in der NSG-VO von 1997 verankert. Ergänzt wird diese Regel in der neuen Verordnung um Biogasgärreste wegen ihres hohen Gehaltes an Nährstoffen.

Die Nrn. **11g)** und **11h)** beruhen, wie bereits ausgeführt, auf dem Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht. Aufgrund der

spezifischen Lage der Gewässerrandstreifen auf öffentlichen Flächen in einem Naturschutzgebiet sind die Gewässerrandstreifen breiter, als nach dem niedersächsischen Weg vorgesehen. Diese Regelung dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer im Schutzgebiet, da insbesondere Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu einer stofflichen Belastung der Gewässer führen, einhergehend mit negativen Folgen für die Fischbestände in ihren Fortpflanzungs- und Rückzugsgewässern. Stickstoff- und Phosphateinträge führen meist indirekt durch vermehrtes Pflanzenwachstum und den anschließenden Sauerstoffbedarf beim Abbau zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. Die Gewässer 3. Ordnung tragen als Gräben zu einer Strukturierung des Schutzgebietes und Biotopvernetzung bei. Die organisch geprägten und vegetationsreichen Gräben erfüllen die Lebensraumsprüche des Schlammpeitzgers. Die meisten Gräben innerhalb des Schutzgebietes stehen zudem in Verbindung zum Wehdemühlenbach, was Auswirkungen auf seine Wasserqualität hat.

Außerhalb der Gewässerrandstreifen kann gemäß **Nr. 11i)** eine entzugsorientierte Mineraldüngung erfolgen. Dies kann auch im Sinne des Schutzzwecks förderlich sein, da bei unzureichender P- und K-Versorgung Nährstoffmängel auftreten, die einen Rückgang der Kräuter zugunsten der Gräser begünstigen können. Des Weiteren ist auf öffentlichen Flächen bei Nachweis des Mangels an Stickstoff eine dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung mit Festmist zulässig. Da Geflügelfestmist über sehr hohe Stickstoffmengen verfügt, ist dieser nicht zulässig. Angesichts des hohen Flächenanteils der öffentlichen Flächen (insbesondere Flächen des Landes Niedersachsen) mit gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Grünlandbiotoptypen (u. a. mageres Nassgrünland), wäre eine generelle Freistellung für den Auftrag von Festmist aus naturschutzfachlicher Sicht als ungünstig zu bewerten. Eine Düngung darf nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Außerhalb der Gewässerrandstreifen gilt gemäß **Nr. 11j)** auch auf öffentlichen Flächen die dem Zustimmungsvorbehalt unterliegende Ausnahmeregelung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland bei Überschreitung der Schadschwelle.

Mit **Nr. 12** wird eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Verlegung des Schnitterminals nach vorne im Schutzgebiet zugelassen. Dies erlaubt eine flexible Reaktion auf Wettervorhersagen, die eine Mahd ab dem festgelegten Datum erschweren würden. Voraussetzung für eine Vorverlegung des Termins ist, dass Brutgelege der Wiesenvögel und schutzwürdige Pflanzenbestände nicht beeinträchtigt werden.

**Nr. 13** eröffnet die Möglichkeit, die Pachtverträge, ggf. erforderlichen neuen Schutzansprüchen anpassen zu können.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels einer Ansaugleitung (Pumpen sind nicht erlaubt) zum Tränken von Weidevieh (**Nr. 14**) ist zulässig.

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist gemäß **Nr. 15** zulässig. Weidezäune dürfen bei Bedarf in wolfssicherer Bauweise ausgeführt werden. Gemäß Unterhaltungs- und Schauordnung ist bei der Errichtung von Weidezäunen ein lichter Abstand von 1 Meter zur Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung einzuhalten.

Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände (**Nr. 16**) und mobiler Stallungen sind zulässig, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten sind. Deren Neuerrichtung ist an die Bedingung geknüpft, dass diese in ortsüblicher Weise errichtet wird, das heißt nicht aus Blech oder unter Verwendung von Plastikfolien. Gemäß der Unterhaltungs- und Schauordnung sind 5 Meter zur Böschungsoberkante der Gewässer 2. und 3. Ordnung von Bebauungen frei zu halten.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung auf den Grünländern erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) auf den nicht öffentlichen Flächen gemäß § 42 Abs. 4 NAGNatSchG ein finanzieller Erschwernisausgleich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und

Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit auf freiwilliger Basis weitergehende Extensivierungen über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) durchzuführen.

Auch für die Flächenbewirtschafter, die aufgrund des Verbotes der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke erfüllen müssen und dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden, sind Ausgleichszahlungen vorgesehen.

### 5.2.3 Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung

Im **Absatz 4** wird die Durchführung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung unter den aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben freigestellt. In den Wäldern des Schutzgebietes erfolgt keine klassische Bewirtschaftung im Sinne einer ertragsorientierten Holzproduktion nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bei den Standorten der natürlichen Bruch- sowie Erlen- und Moorwälder handelt es sich um forstwirtschaftliche Grenzstandorte mit geringer Produktivität. Die Bruchwälder sind in der Regel außerhalb von Trocken- und Frostphasen zudem nur schwer zugänglich. Die nur kleinflächig ausgebildeten Eichenwälder unterliegen ebenfalls keiner erkennbaren klassischen forstlichen Nutzung.

Auf allen Waldflächen des Schutzgebietes gilt in Anlehnung an die bestehende NSG-Verordnung von 1997 unter **Nr. 1a) – 1e)**, dass die Düngung, die Bodenbearbeitung, die Bodenschutzkalkung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Veränderung des Wasserhaushalts im Sinn einer Grundwasserabsenkung oder sonstigen Entwässerung unterbleiben. Diese Regelungen begründen sich durch die besonderen Standortverhältnisse im Schutzgebiet, die sich durch niedrige pH- Werte und einen hohen Wasserstand auszeichnen. Sie dienen insbesondere dem Erhalt der natürlichen Leistungsfähigkeit der Waldstandorte, der intakten Bodenstruktur, der typischen Nährstoffausprägung der Standorte und des natürlichen Arteninventars. Der Aufwand zur Durchführung dieser Maßnahmen würde in keinem Verhältnis zum Nutzen/Ertrag stehen, der hier von Natur aus aufgrund der geringen Produktivität der Böden gering sein dürfte.

Die Regelung unter **Nr. 1f)** dient der Reduzierung von Störungen während der Brut walddisperser Vogelarten. Die Brutzeit der Vögel beginnt bei einigen Arten schon im März und dauert bis in den August hinein, weil einige Vögel auch mehrmals hintereinander brüten. Zudem werden auch Schädigungen der Bodenvegetation und der Bodenstruktur vermieden. Eine Abweichung von dieser zeitlichen Vorgabe bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese bedarf des Nachweises, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für alle unter der Nr. 1 geregelten Waldflächen, die nicht den LRT „Moorwälder“ aufweisen und nicht als Fortpflanzungsstätte für den Hirschkäfer dienen, gelten darüber hinaus die Regelungen unter **Nr. 2**. Um eine Verfälschung oder Überformung der wertvollen Waldgesellschaften zu verhindern, ist das Einbringen nicht heimischer oder nicht standortgerechter Gehölze wie bereits in der bestehenden Verordnung nicht zulässig (**Nr. 2a**). Da die Holzernte im Wege großflächiger Kahlschläge zu einer dramatischen, schlagartigen Veränderung der Standortverhältnisse führen würde, sind diese im Schutzgebiet auch schon nach der Verordnung von 1997 nicht erlaubt. Die nunmehr maximal zulässige Fläche des Holzeinschlags reicht von der unregelmäßig über den Bestand verteilten Entnahme einzelner Stämme bis zur horstweisen Entnahme, wobei die Horste jeweils eine kreisförmige Freifläche mit einem Durchmesser von 20 bis max. 40 m nicht überschreiten dürfen und Abstände von mindestens einer Baumlänge zueinander haben müssen (**Nr. 2b**).

Unter **Nr. 3** werden Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem prioritären LRT „Moorwälder“ zugeordnet werden. Es handelt sich hier gegenüber der Verordnung von 1997 um neue Bewirtschaftungsauflagen. Auf der maß-

geblichen Karte sind jene als LRT kartierten „Moorwälder“ dargestellt. Die Regelungen entsprechen weitgehend Abschnitt B II des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Unterschutzstellungserlass), der für die kommunale Ebene im sogenannten „übertragenden Wirkungskreis“ bindend ist. Die Maßgaben des Unterschutzstellungserlasses wurden nach den Parametern der Bewertungsmatrix zur Erfassung und Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und nach forstökonomischen Kriterien von Fachleuten betroffener Disziplinen entwickelt. Die Maßgaben dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand von FFH-Waldlebensraumtypen und ihren charakteristischen Arten beizubehalten oder zu erreichen. Die Regelungen gewährleisten in besonderem Maße den Erhalt der natürlichen Standortbedingungen sowie ein Mindestmaß an Alters- und Struktureichtum standortgerechter, naturnaher sowie artenreicher Waldbestände, bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Waldbestände weiterhin nutzen zu können.

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens für die Praxis (ML/MU 2019) wird für die Lebensraumtypen-Flächen je Lebensraumtyp ein Gesamterhaltungszustand ermittelt. Für das Schutzgebiet liegt dieser für den LRT „Moorwälder“ im Erhaltungszustand (EHZ) „B“. Die Regelungsinhalte sind für die EHZ „B“ und „C“ dieselben. Hiermit entspricht der ministerielle Erlassgeber der europarechtlichen Verpflichtung, Lebensräume von einem schlechten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

Der Unterschutzstellungserlass hat bei der Formulierung der Verordnungsinhalte eine behördlich bindende Wirkung, wobei der Ordnungsgeber bei der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine in erster Linie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft auf der einen und der Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite vorzunehmen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 – 4 BN 8.17 –, Rn. 9).

Dieser Verpflichtung entspricht der Landkreis Osnabrück vorliegend. Der als orientierungsgebende Leitlinie dienende Unterschutzstellungserlass wurde auf der kommunalen Ebene diesbezüglich überprüft. Der Ordnungsgeber übernimmt den Inhalt des Sicherungserlasses nicht einfach, sondern prüft in Bezug auf den hier vorliegenden Fall, ob und inwieweit die Inhalte des Sicherungserlasses sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessenausgleich zu gewährleisten.

Gemäß der entsprechenden Vorgabe des Unterschutzstellungserlasses gilt unter **Nr. 3** für die hier bezeichneten Moorwälder, dass nur eine dem Erhalt oder der Höherentwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt ist. Die nachgestellten Regelungen unter den **Nrn. 3a) – 3g)** dienen im Falle einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde der Sicherung bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der „Moorwälder“.

Der Regelung unter der **Nr. 3a)** liegt zugrunde, dass die kleinparzellierten extensiv genutzten „Moorwälder“ im Fienenmoor über keine im herkömmlichen Sinne klassischen, auf Schwerlastverkehr ausgerichteten Forstwege bzw. Feinerschließungslinien verfügen. Das Verbot des Unterschutzstellungserlasses, außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren, würde die herkömmliche Nutzung dieser Wälder mangels des Vorhandenseins von Feinerschließungswegen vollständig unterbinden. Da erst noch herzustellende Feinerschließungslinien mit ihren häufigen Begleitfolgen, wie Verdichtung und Ausbreitung von Stör-, Stickstoff-, Verdichtungs- und Verlichtungszeigern in diesen extensiv bewirtschafteten Wäldern zu unerwünschten negativen Veränderungen führen, sollen diese auch nicht befördert werden. Das Befahren der Moorwaldflächen ist daher abweichend von den Regelungen des Unterschutzstellungserlasses gemäß **Nr. 3a)** mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Die Vereinbarkeit des flächigen Befahrens mit dem Schutzzweck setzt voraus, dass in den Moorwäldern des Schutzgebietes die übliche Praxis der Holzernte, die aus einer extensiven Brennhol-

zentnahme mittels Schlepper besteht, beibehalten wird. Schwere Forstfahrzeuge wie Harvester oder Forwarder dürfen zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Beeinträchtigung der Krautschicht nicht eingesetzt werden. Zugleich müssen mit dem flächigen Befahren der Waldflächen einhergehende Schädigungen der Krautschicht sowie der Bodenstruktur durch Verdichtung in Folge zu nasser Witterungsverhältnisse ausgeschlossen werden. Zum Schutz der lebensraumtypischen Krautschicht muss sich daher das flächige Befahren auf Trocken- und Frostphasen beschränken. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Zustimmung erteilt werden.

Die Nrn. **3b) bis 3g)** entsprechen den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses.

Die unter **Nr. 3c)** bestehende Regelung setzt voraus, dass die Habitatbäume ungestört die Zerfallsphase erreichen können. Deshalb ist bei der Auswahl der Bäume besonders darauf zu achten, dass sie abseits der Wege und möglichst im Bestandsinneren ausgewählt werden, wo sie nicht der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Für den Fall, dass sich ausnahmsweise mögliche Verkehrssicherungsprobleme ergeben sollten, wird **Nr. 3c)** um einen Zusatz ergänzt, der eine Fällung oder Einkürzung eines Habitatbaumes nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme ermöglicht. In einem derartigen Fall verbleibt der Baum als Totholz im Bestand und es ist unverzüglich ein neuer Habitatbaum auszuwählen und zu markieren. Das hierdurch entstehende Totholz wird nicht zur Erfüllung des gemäß **Nr. 3e)** verpflichtenden Belassens von Totholz im Bestand angerechnet, sondern verbleibt zusätzlich im Bestand. Der Einkürzung eines Habitatbaumes ist in jedem Fall Vorrang vor einer Fällung einzuräumen.

Der unter im Unterschutzstellungserlass verwendete Begriff der „dritten Durchforstung“ greift nicht für Moorwälder, da in diesen Wäldern eine Durchforstung im klassischen forstwirtschaftlichen nicht stattfindet. Die Regel unter **Nr. 3d)** wurde daher im Bemühen um eine bessere Verständlichkeit in textlicher Anlehnung an den Leitfadens für die Praxis zur Umsetzung von Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern (ML/MU 2019, S. 13) umformuliert.

Der unter **Nr. 4)** angesprochene bodensaure Eichenwald bietet aufgrund seiner Ausprägung dem Hirschkäfer geeignete Lebensstätten. Begünstigend auf das Vorkommen des Hirschkäfers wirkt sich in dem Waldbestand neben der Eiche als bestandsbildende Baumart der hohe Anteil an Baumstubben in verschiedenen Zersetzungsgraden aus. Insbesondere vermodertes Totholz oder Stubben in wärmebegünstigten Lagen erfüllen die Lebensraumsprüche des Hirschkäfers. Im Wald gelang der Nachweis eines toten Individuums eines Hirschkäfermännchens. Der Wald weist lediglich eine Fläche von knapp 2000 m<sup>2</sup> auf.

Gemäß **Nr. 4a)** wird eine einzelstammweise Nutzung zugelassen. So besteht weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung, andererseits werden die vom Hirschkäfer benötigten lichten Stellen gefördert. Die Vorgabe, dass Eichen erst ab einem Brusthöhendurchmesser ab 70 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden geschlagen werden dürfen, dient der nachhaltigen Sicherung des Hirschkäfers im Schutzgebiet. Lange Produktionszeiten führen zu einer Habitattradition. Nach dem Einschlag verbleibt als Bruthabitat ein dicker Stubben. Die Regelung ermöglicht die Ernte von Eichen geringerer Brusthöhendurchmesser, um benachbarte ältere Eichen vom Konkurrenzdruck zu befreien.

Zu den benötigten Habitatstrukturen des Hirschkäfers gehören insbesondere die unter den **Nrn. 4b) bis 4e)** genannten essentiellen Bruthabitate. Die unter **Nr. 4b)** geregelte Beibehaltung von Hochstubben (Höhe 40cm) nach der Holzentnahme außerhalb der Erschließungslinien gewährleistet einen längerfristigen Nachschub von Brutsubstrat und berücksichtigt damit die lange Entwicklungsphase des Hirschkäfers innerhalb ihrer Entwicklungshabitate. Der unter **Nr. 4d)** für liegendes oder stehendes Totholz angegebene Minstdurchmesser von 20 cm begründet sich darauf, dass die Eiablage des Hirschkäfers auch an Pfählen nachgewiesen wurde (BRECHTEL & KOSTENBADER 2002). Die Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse sind ab dieser Totholzstärke ausgeglichen, wodurch sehr langsam sich entwickelnde Käferarten begünstigt werden (PLATE 2010). Der Erhalt von Habitatbäumen gemäß **Nr. 4e)** ist aufgrund der Bindung der Hirschkäfer an Strukturen der Alters- und Zerfallsphase von entscheidender Bedeutung.

Das Verbot der Bodenbearbeitung unter **Nr. 1b)** kommt insbesondere auch dem Hirschkäfer zu Gute, da es dem Schutz der Puppenwiegen dient.

Die Regelung unter **Nr. 4f)** dient der Erhaltung der Habitattradition und der Kontinuität geeigneter Lebensbedingungen für den Hirschkäfer. Die Beibehaltung der bestehenden Baumartenzusammensetzung ist von essentieller Bedeutung für die Sicherung der Nachhaltigkeit der vom Hirschkäfer bevorzugten Habitatstrukturen. Wegen ihrer höheren Zersetzungsresistenz kommt der Eiche (*Quercus petraea/robur*) im Vergleich zu anderen Laubböhlzern wahrscheinlich eine besonders nachhaltige Wirkung für die Bruthabitatbereitstellung zu (RINK & SINSCH 2009).

**Nr. 4g)** ermöglicht mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde größere Einschnitte, soweit diese der zielgerichteten Verjüngung der Stieleiche dienen. Die Verjüngung von Lichtbaumarten, zu denen auch die Eiche gehört, kann je nach (licht-)klimatischen Voraussetzungen größere Einschnitte erfordern.

**Nr. 5** dient der Vermeidung von Wildschäden im Rahmen der Naturverjüngung oder künstlichen Pflanzung auf bestehenden Waldflächen.

Wie bereits in der Verordnung von 1997 formuliert, ist eine Neubegründung von Wald durch Aufforstung im Schutzgebiet gemäß **Nr. 6** nicht zulässig. Die Neubegründung von Wald widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung dem stark von Rückgang betroffenen artenreichem Grünland. Zudem wäre eine Aufforstung von Freiflächen nicht mit dem im Schutzzweck verankerten Schutz der bodenbrütenden Offenlandarten (u. a. Wiesenlimikolen) verträglich.

**Nr. 7** weist zur Klarstellung ausdrücklich auf die artenschutzrechtlichen Regelungen im Wald hin. Diese bleiben ungeachtet der Ausweisung von Habitatbäumen und der Sicherung von Tot- und Altholz zum Schutz bestehender und bekannter Höhlen- und Horstbäume als potentielle Brut- und Quartierbäume für besonders geschützte Tierarten (u. a. Vögel, Fledermäuse) oder auch bestehender Bäume mit anderen erkennbaren Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten, z. B. abgespaltene oder morsche Rinden, unberührt.

#### 5.2.4 Regelungen zur Gewässerunterhaltung

**Absatz 5** regelt die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der geschützten Gewässer, die im Schutzgebiet der 2. und 3. Ordnung angehören, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben.

Die Unterhaltung der Gewässer hat einen bedeutsamen Einfluss auf den Erhaltungszustand des unter § 2 Absatz 3 genannten FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ sowie der dort aufgeführten Fisch- und Rundmaularten. Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung werden daher an die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Lebensraumtyps und der gewässerabhängigen FFH-Tierarten ausgerichtet.

Die in der FFH-Richtlinie statuierte Verpflichtung, den günstigen Erhaltungszustand der Anhang II – Tierarten (hier: Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge und Schlammpeitzger) und der charakteristischen Tierarten des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ im Schutzgebiet zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen, ist bei Beachtung der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung (NLWKN, 2020 - erstmalige Bekanntmachung des MU vom 6.7.2017 im Nds. MBI) gegeben. Dieser gewährleistet die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Konkret bedeutet dies, dass gemäß **Nr. 1** bei der Unterhaltung der geschützten Gewässer im Schutzgebiet die Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung, die sich im Leitfaden in den Artensteckbriefen zu den jeweiligen Tierarten finden (NLWKN, 2019), zu befolgen sind.

Von praktischer Bedeutung sind die unter Absatz 5 getroffenen Einzelregelungen mit Zustimmungsvorbehalt für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nur bei Nichtvorliegen eines Unterhaltungsplans. **Nr. 2** eröffnet dem Unterhaltungspflichtigen des Wehdemühlenbaches

und des Antener Grabens (Gewässer 2. Ordnung) die Möglichkeit, die unter den Nrn. 3a) bis 3e) und 4a) bis 4b) genannten Einzelfallregelungen zur Gewässerunterhaltung zu vermeiden, wenn der unteren Wasserbehörde bis zum 31.01. eines jeden Jahres ein Unterhaltungsplan für das laufende Jahr vorgelegt wird. In diesem sind der Zeitpunkt und die Dauer der im jeweiligen Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung darzustellen. Die Vorlage eines Unterhaltungsplanes wird im Landkreis Osnabrück schon seit vielen Jahren praktiziert und beruht auf § 4 der Unterhaltungs- und Schauordnung. Die untere Wasserbehörde wird die erforderliche Anhörung der unteren Naturschutzbehörde vornehmen. Im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde können abweichende Festsetzungen getroffen werden, wenn die im Unterhaltungsplan vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen nicht im Einklang mit dem Schutzzweck der Verordnung stehen und damit den Anforderungen des Art. 6 der FFH - Richtlinie widersprechen.

Die Regelungen unter den Nrn. **3a)** bis **3e)** und **3g)** sowie **4a)** bis **4b)** gewährleisten den günstigen Erhaltungszustand der für das Schutzgebiet signifikanten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenflur“.

Zum Schutz der o. g. Tierarten und des Lebensraumtyps bedürfen die Sohlräumung sowie der Ein- und Ausbau von Materialien gemäß **Nr. 3a)** der vorherigen Zustimmung. Sohlräumungen, die i. d. R. in das Bodensubstrat der Sohle einwirken sowie der Ein- und Ausbau von Materialien jeglicher Art, wie z. B. der Einbau von Materialien zur Böschungsbefestigung) bedeuten erhebliche Eingriffe in den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ als auch in die benötigten Habitatstrukturen der Anhang II-Tierarten. Sohle und Gewässergrund spielen als Laichplätze und oft mehrjähriger Lebensraum der Jugendstadien der Neunaugen (Querder) die wesentliche Rolle für den Erhalt und die Entwicklung dieser Arten. Der Schlammpeitzger ist ebenso unmittelbar von Eingriffen in die Sohle betroffen.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung fällt Aushub (Mäh- und Räumgut) in Form von Sedimenten, Schlamm und Pflanzenbestandteilen an. Gemäß **Nr. 3b)** ist darauf zu achten, dass das entnommene Material nicht innerhalb des Gewässerquerschnitts verbleibt, sondern daraus entfernt wird, um günstige Lebensbedingungen für die Böschungsvegetation zu gewährleisten und um Gewässerbelastungen zu vermeiden.

Das Abziehen der Böschungen muss hinsichtlich seiner Wirkung auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ überprüft werden. Von daher bedarf diese Maßnahme gemäß **Nr. 3c)** der vorherigen Zustimmung.

Die Ufergehölze im Schutzgebiet tragen maßgeblich zu der Strukturvielfalt der Niederungslandschaft bei. Auch profitieren Groppe und Bachneunauge aufgrund ihrer Lebensraumbedingungen von Ufergehölzen. Ihre fachgerecht durchgeführte Pflege in Form des „Auf-den-Stocksetzens“ wieder ausschlagfähiger Ufergehölze zum Zweck ihrer Verjüngung oder das Aufasten von Gehölzüberhang auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung dieser Flächen, ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß **Nr. 3d)** zulässig. Das Fällen, Roden oder eine sonstige dauerhafte Beseitigung von Ufergehölzen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Durch die Möglichkeit der Zustimmung kann überprüft werden, inwieweit die Maßnahme mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Das Entfernen von standortfremden, insbesondere invasiven Gehölzen unterliegt nicht dem Zustimmungsvorbehalt und ist daher unter Berücksichtigung des Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG in dem dafür zulässigen Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres uneingeschränkt zulässig.

Die Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Einzelfall kritisch zu prüfen und bedarf daher gemäß **Nr. 3e)** der Zustimmung. Das Aufkommen von Gehölzen führt zu einer Verschlechterung des lichtbedürftigen Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“. Deshalb ist auf das Pflanzen von Gehölzen in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Lebensraumtyp zu verzichten. Ebenso kann der Erhaltungszustand des Steinbeißers aufgrund seines Anspruchs auf besonnte Abschnitte

durch Beschattung von Fließgewässerabschnitten verschlechtert werden. An anderen Abschnitten wiederum kann eine Anpflanzung von Ufergehölzen den Erhaltungszustand vom Bachneunauge mit seinem Anspruch an sommerkühle Fließgewässer begünstigen.

**Nr. 3f)** stellt das Herausnehmen von Abflusshindernissen frei, um einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden nur punktuell durchgeführt und lassen keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Naturschutzgebietes erwarten. Insofern wird der Gewährleistung des Wasserabflusses hier Rechnung getragen und die Maßnahme uneingeschränkt zugelassen. Ansonsten sei darauf hingewiesen, dass u. a. Totholz als Habitat für den Steinbeißer, die Groppe und das Bachneunauge bedeutsam ist. Die Erhöhung solcher Strukturen trägt erheblich zur Verbesserung des Fischlebensraumes bei. Gemäß dem unter Nr. 1 zitierten Leitfaden kann die im Rahmen der Unterhaltung durchgeführte Entfernung/Entnahme von Totholz für viele Arten des Makrozoobenthos problematisch sein und sollte nur bei absehbaren Problemen erfolgen.

Durch den Bau von Sandfängen können Geschiebefrachten, die zu wiederkehrenden Überlandungen der Habitatstrukturen führen, verringert werden. Das Leeren von Sandfängen ist gemäß **Nr. 3g)** zulässig, soweit mindestens 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedelung der im Sediment gefundenen Fische und Muscheln erfolgt. Diese Regelung dient damit dem günstigen Erhaltungszustand der Fisch- und Rundmaularten.

**Nr. 4a)** regelt die Durchführung der Sohlkrautung im Wehdemühlenbach. Unter Sohlkrautung ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung die Beseitigung des Pflanzenaufwuchses im Gewässer, z. B. durch Mähgeräte (u. a. Mähkorb) oder von Hand gemeint. Die Gewässersohle wird durch den am Wehdemühlenbach verwendeten Mähkorb nicht angetastet. Die für die Fisch- und Rundmaularten in der Gesamtschau betrachtete Laichperiode erstreckt sich von März (Flussneunauge) bis Juli (Steinbeißer, Schlammpeitzger). Der früheste Termin der Sohlkrautung ist daher der 01.08. In den Wintermonaten (Januar und Februar) herrschen i. d. R. niedrige Temperaturen vor. Eine Sohlkrautung bei niedrigen Temperaturen verschlechtert die Überwinterungschancen für Fische, die bei niedrigen Temperaturen weitgehend bewegungsunfähig sind. Die Sohlkrautung soll daher bis Ende Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen sein. Die Durchführung der Sohlkrautung gegen die Fließrichtung bietet den aufgescheuchten oder abdriftenden Tieren bessere Fluchtmöglichkeiten.

**Nr. 4b)** regelt die Durchführung der Böschungspflege im Wehdemühlenbach. Die Böschungspflege soll mit Blick auf den Schutz der „Feuchten Hochstaudenfluren“ vorsichtig und im jeweiligen Unterhaltungsjahr nicht auf ganzer Böschungs- oder ganzer Gewässerslänge durchgeführt werden. Sie kann auch in mehrjährigen Abständen von 2 bis zu 5 Jahren erfolgen. Die Böschungen des Wehdemühlenbaches werden gemulcht, wobei das Mahdgut mit einem Schleuderband außerhalb des Gewässerprofils transportiert wird. Dadurch wird der beim Mulchen üblicherweise auftretende Nebeneffekt einer zusätzlichen Düngung der Hochstauden durch Verbleib des Mulchmaterials vermieden. Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist der Zeitpunkt der Pflege erst nach Samenbildung der charakteristischen Hochstauden und außerhalb der Brutzeit der lebensraumtypischen Brutvogelarten (diese findet i. d. R. zwischen dem 01.03. und dem 30.07. statt) zu wählen.



Abbildung 5.1: Schutzzweckverträgliche Böschungspflege am Wehdemühlenbach  
Foto vom 10.09.2020

Der unter den **Nrn. 5** und **6** festgelegten Zeiträume für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten (Mähen, Krauten, Räumen und Böschungsreparaturen) an den Gewässern 3. Ordnung sind mit dem im Schutzzweck verankerten Ziel (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 17) der Vermeidung von Störungen während des Brutzeitraums der Wiesenlimikolen und weiterer grünlandtypischer und an Gehölze gebundener Brutvogelarten verträglich. Der Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung, die nicht an vorhandenen Wegen oder Straßen verlaufen kommt eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu, da diese z. T. in und entlang der Moor- und Bruchwälder sowie der Nasswiesen verlaufen. Zulässig ist die Gewässerunterhaltung an diesen Gewässern ab dem 01.09. Dieser festgelegte späte Zeitpunkt für die Durchführung der Gewässerunterhaltung soll den natürlichen Rückhalt des Wassers in der Fläche zum Schutz der o. g. schutzbedürftigen Biotope in der Vegetationszeit stärken, die auf einen hohen Wasserstand angewiesen sind.

Darüber hinaus sind die Gräben 3. Ordnung sekundäre Lebensräume des Schlammpeitzgers. Daher sind Unterhaltungsmaßnahmen dieser von Menschen geschaffenen Habitate notwendig. Ohne die erhaltende Wirkung einer Sohlkrautung oder Grundräumung würden diese innerhalb weniger Jahre verlanden und dem Schlammpeitzger nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Unterhaltung eines Grabens auch eine Beeinträchtigung für den Schlammpeitzger darstellen kann. Um eine Wiederbesiedlung zu ermöglichen, sollten nicht alle Gräben gleichzeitig der Unterhaltung unterzogen werden. Für die Gesamtpopulation ist daher die Durchführung einer alternierenden Grabenpflege verträglich. So sollte zum Beispiel nur maximal jeder zweite Graben gleichzeitig einer Ausräumung unterzogen werden. Lange Gräben sollten nur auf der Hälfte ihre Länge geräumt werden. Mit den festgelegten Zeiträumen der Gewässerunterhaltung der Gewässer 3. Ordnung wird die Laichperiode des Schlammpeitzgers berücksichtigt.

Der Zustimmungsvorbehalt erklärt sich dadurch, dass für die Gewässer 3. Ordnung seitens der Unterhaltungsträger keine Unterhaltungspläne, aus denen die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis über Art und Maß der vorgesehenen Unterhaltung erlangen könnte, vorgelegt werden müssen. Die Entscheidung über die Zustimmung durch den Landkreis für die Gewässer 3. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbands „Renslager Kanal“ erfolgt auf der Grundlage des Schauprotokolls, der Dokumentation der Gewässer, die unterhalten werden sollen und einer Begründung, soweit Bedarfsgewässer geräumt werden müssen. Auch hier ist die Räumung von Gewässern, die nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf geräumt werden, dadurch begründet, dass die Vorflut nicht mehr gegeben ist, Ernteauffälle zu erwarten sind oder eine Ernte nicht mehr durchführbar ist. Für die Gewässer 3. Ordnung gilt, dass Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe der Anzeige beim Landkreis bedürfen, die mittels einer telefonischen Abstimmung erfolgen kann. Der Zustimmungsvorbehalt für die Gewässerunterhaltung sowie die Anzeigepflicht soweit von der zeitlichen Vorgabe abgewichen werden soll, gilt auch für Gewässer 3. Ordnung, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ sowie des Wasser- und Bodenverbands „Renslager Kanal“ liegen.

Die Regelung unter der **Nr. 7** gibt vor, dass jegliches Räumgut nicht innerhalb gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope sowie nicht innerhalb der unter § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen dauerhaft abgelagert werden darf, um die Lebensbedingungen für die lebensraum- und biotoptypischen Arten nicht zu beeinträchtigen.

**Nr. 8** regelt die Bekämpfung des Bisams. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem NWG und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im Schutzgebiet unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und seiner Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand dürfen die Eingangsöffnungen der Totschlagfallen einen Durchmesser von 8,5 cm nicht überschreiten.

Die unter **Absatz 6** gefassten Zeiten zur Instandsetzung der Gruppen sind an die Zeiten der Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung, die in die Fläche gehen, gekoppelt. Die zur Binnenentwässerung angelegten Gruppen zählen nicht zu den Gewässern 2. und 3. Ordnung. Der geregelte Zeitraum dient, wie bereits unter den Gewässern 3. Ordnung dargelegt, ebenfalls dem natürlichen Rückhalt des Wassers in der Fläche.

### 5.2.5 Regelungen zur Jagd

**Absatz 7** regelt die Ausübung der Jagd im Schutzgebiet. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst nach dem Wortlaut des Niedersächsischen Jagdgesetzes das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild, was auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern einschließt, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind sowie den Jagdschutz.

Das NSG liegt im Jagdbezirk Anten (landkreisinterne Nr. 105). Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach dieser NSG-Verordnung im Schutzgebiet nicht verboten. Da der natürliche Charakter des Gebietes so wenig wie möglich künstlich beeinflusst werden soll und eine Gefährdung schutzwürdiger Biotope und Lebensraumtypen sowie des Fischotters, dessen Vorkommen in den Gewässern des Schutzgebietes und in den Gewässerrandstreifen sehr wahrscheinlich ist, ausgeschlossen werden soll, unterliegt die Jagd im Schutzgebiet gemäß § 4 Absatz 7 jedoch Regelungen. Diese sind das Ergebnis des Zusammenspiels der Verpflichtung zur Erfüllung des Schutzzwecks, insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer effizienten Jagd zur Regulierung des Wildbestandes im Schutzgebiet.

Die meisten Regelungen beziehen sich auf die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Anzeigepflichten und Zustimmungsvorbehalte in den Regelungen unter den **Nrn. 1, 2, 3 und 10** kommen insgesamt dem Schutz der Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope zugute und ermöglichen im Vorfeld des

Vorhabens, die Sensibilität des Standortes und den Zeitpunkt der vorgesehenen Maßnahmen unter schutzzweckfachlichen Aspekten zu prüfen.

Die Neuanlage von Salzlecken, Futterplätzen und Kirrungen außerhalb von als Acker genutzten Flächen (**Nr. 1**) ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da nicht auszuschließen ist, dass die Neuanlage dieser jagdlichen Einrichtungen zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen kann. Zu Beeinträchtigungen können alle jagdlichen Maßnahmen führen, die mit Nährstoffeinträgen einhergehen. Hierzu gehört die Anlage von Futterplätzen und Kirrungen. Besonders gefährdet dadurch sind Biotoptypen, deren Arteninventar auf nährstoffarme Standorte angewiesen ist (u. a. Moorwälder, Erlenbrüche nährstoffarmer Standorte, mesophile Grünländer, magere Nasswiesen und nährstoffärmere Kleingewässer). An Salzlecken und Futterstellen kommt es zudem durch Wildkonzentration zu starken Trittschäden.

Der unter **Nr. 2** geregelte Zustimmungsvorbehalt für die Neuanlage von Kunstbauten ermöglicht eine Anlage dieser jagdlichen Einrichtung, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z. B. Hochsitze bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde (**Nr. 3**), da durch die Errichtung von Hochsitzen je nach Standortauswahl und Zeitpunkt der Maßnahme Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sensibler Biotopstrukturen durch Bodenverwundungen infolge Transport und Aufstellen sowie die Störung empfindlicher Tierarten möglich sind.

Die mobilen Hochsitze nehmen im Vergleich zu den fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen den größeren Anteil im Schutzgebiet ein. Sie sind im gesamten Schutzgebiet außerhalb von Standorten mit besonders empfindlichen Biotopstrukturen (FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope) zulässig. Der Schutz des Landschaftsbildes ist dadurch gewährleistet, dass die Hochsitze im Grünland im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen angelegt werden sollen (**Nr. 4**). Im Rahmen der Drück- und Bewegungsjagden im Zeitfenster vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres ist das Aufstellen von mobilen Hochsitzen unter Berücksichtigung von Boden und Vegetation, ohne Vorgaben hinsichtlich der Standorte zulässig. Diese Regelung ermöglicht ein flexibles und spontanes Anpassen der Standorte der Hochsitze an das territoriale Verhalten der Wildtiere und soll insbesondere einem rasanten Zuwachs der Wildschweinpopulation entgegenzuwirken. Eine Einschränkung der Hochsitzstandorte in diesem Zeitfenster wäre von daher kontraproduktiv. Das gewählte Zeitfenster berücksichtigt gleichzeitig auch den Wert des Schutzgebietes für Wiesenvögel, hinsichtlich der Vermeidung von Störungen während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit.

Da davon auszugehen ist, dass regelmäßig eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes vorliegt, wenn Wildäcker und Wildäsungsflächen im Schutzgebiet außerhalb von als Acker genutzten Flächen angelegt werden, ist diese Maßnahme im Schutzgebiet gemäß **Nr. 5** nicht zulässig. Dies trifft auch zu, wenn die Wildäcker auf Grünlandflächen angelegt werden sollen, da die Sicherung und Entwicklung der Grünländer im Schutzgebiet ein wesentlicher Schutzzweck ist.

Auch die Anfütterung von Wasservogelwild, die in der Regel an Stillgewässern erfolgt, ist gemäß **Nr. 6** nicht zulässig. Die hiermit verbundenen Nährstoffeinträge führen zu Beeinträchtigungen, da die potentiell natürlichen Pflanzenarten (u. a. Sumpfblytauge) in den Gewässern des Schutzgebietes gegenüber Nährstoffeinträgen empfindlich sind.

Die Anlage von Hegebüschchen ist im Schutzgebiet gemäß **Nr. 7** aus Gründen des Wiesenvogelschutzes nicht zulässig. Das Schutzgebiet bietet aufgrund seiner Ausstattung mit gliedern den Gehölzstrukturen gute Rückzugsräume für Niederwild.

Ebenso unzulässig ist unter **Nr. 8** die Neuanlage von Jagdhütten, um das Schutzgebiet in seinem bisherigen Charakter als unverbaute Landschaft zu erhalten.

Die gemäß **Nr. 9** jagdrechtlich zulässige Fallenjagd auf Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist im Schutzgebiet insbesondere für die Bekämpfung von Nutria und von Prädatoren wie Fuchs und Marderhund von großer Relevanz. Für die weit verbreitete und etablierte invasive Art Nutria sind europarechtlich Managementmaßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung vorgeschrieben. Die zu Gruppe der Nagetiere gehörende Art verzehrt überwiegend pflanzliche Kost, was zur Schädigung von geschützten Unterwasser und Ufervegetation führen kann. Ihre weitreichenden Höhlen können zudem die Stabilität der Gewässerböschungen gefährden. Die Fallenjagd ermöglicht zudem eine Bejagung der Prädatoren und ist damit ein wichtiger Bestandteil, um den Bruterfolg von Bodenbrütern dauerhaft zu unterstützen. Eine effektive Fallenjagd kommt damit auch dem Schutzzweck dieser Verordnung zugute.

Durch die vorgeschriebene Beschränkung der Fallenjagd auf Lebendfallen soll grundsätzlich unbeabsichtigtes Töten von nicht jagdbaren, jedoch lebensraum- bzw. biotoptypischen Tierarten vermieden werden. Die jagdrechtlich vorgeschriebene Verdunkelung der Fallen verhindert, dass die Tiere nicht unter Stress geraten. Verletzungen der gefangenen Tiere im Inneren der Falle (u. a. an den Zähnen) sind auszuschließen. Durch die Ausrüstung der Fallen mit einer elektronischen Meldeeinrichtung, die bei Auslösen eine Nachricht an den Jagdausübungsberechtigten sendet, wird gewährleistet, dass Tiere, deren Fang nicht gestattet bzw. gewollt ist, nach kurzer Zeit wieder freigelassen werden. Im Schutzgebiet ist dies im Besonderen zum Schutz des Fischotters relevant. Da der Fischotter aufgrund seines dichten Fells in einer Falle schnell überhitzen und sterben kann, sollten Blech- oder Metallfallen nicht verwendet werden. Derartige Fallen können sich bei direkter Sonneneinstrahlung bis auf 70 Grad aufheizen.

Der unter **Nr. 10** geregelte Zustimmungsvorbehalt ermöglicht den Einsatz von schweren Lebendfallen in den Lebensraumtypen und in den gesetzlich geschützten Biotopen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck beurteilt sich nach den Kriterien Standort- und Biotopsensibilität und Zeitpunkt der Ausführung. Bei der Standortwahl muss in jedem Fall eine befahrbare Zuwegung vorhanden sein. Zum einen, um Schäden im Bestand durch Befahren und beim Aufstellen von schweren Fallen sowie bei der Kontrolle zu vermeiden, zum anderen, weil eine Zuwegung die Voraussetzung für eine unverzügliche Kontrolle darstellt. Ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes Fallenmanagement erübrigt den Zustimmungsvorbehalt.

Zum Schutz des Fischotters ist gemäß **Nr. 11** die Jagd semiaquatischer Säugetiere in und auf dem Wasser mit der Schusswaffe nicht zulässig. Durch die geringe Sohlbreite des Wehdemühlenbaches und den dichten Uferbewuchs ist die Sicht auf die Wasserfläche stark eingeschränkt. Dies erschwert eine zweifelsfreie Unterscheidung eines schwimmenden Nutrias von einem artgeschützten Fischotter. Das Verbot beugt damit einer versehentlichen Tötung oder Verletzung des Fischotters vor. Die Nutzung des Wehdemühlenbaches als Wanderkorridor des Fischotters innerhalb des weit verzweigten Gewässersystems der Artländer Bäche ist aufgrund seiner breiten Gewässerrandstreifen aus Hochstauden und Gehölzen, die dem Fischotter guten Deckungsschutz bieten, als sehr wahrscheinlich anzunehmen.



Abbildung 5.2: Typ einer fischottergerechten Falle aus Kunststoff  
Foto vom 30.04.2020

### 5.2.6 Sonstige Regelungen

Durch den **Absatz 8** wird die Erfassung des Fischbestandes mittels fachgerechter Elektrofischerei und Reusenfischerei freigestellt. Das durch die Vorgaben der FFH-Richtlinie verpflichtend vorgegebene regelmäßige Monitoring für Fischarten des Anhangs II erfolgt durch den fischereikundlichen Dienst des LAVES bzw. deren Beauftragte. Der Einsatz von u.a. Elektrofischereigeräten und Reusen gehört hierbei zur Standardmethodik bei Bestandsüberprüfungen gemäß den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz. Auch sind Bestandserfassungen durch Elektrofischereien im Rahmen der Gewässerunterhaltung sinnvoll und von daher zulässig. Durch Fischereigeräte wie Reusen können Biber und Fischotter sowie tauchende Vogelarten verletzt oder getötet werden. Der Einsatz solcher Geräte ist daher nur unter der Bedingung freigestellt, dass sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen so ausgestattet sind, dass die o. g. Tiere nicht hineingeraten können bzw. sich leicht daraus befreien können. Dies kann z. B. bewerkstelligt werden durch den Einbau von sogenannten Reusengittern und durch die Gestaltung des Reusensacks in der Form, dass dieser oberhalb der Wasserlinie nach oben offen gestaltet ist.

Der im Schutzgebiet verlaufende Abschnitt des Wehdemühlenbaches unterliegt keiner fischereilichen Nutzung.

### 5.2.7 § 4 Absatz 11 bis 14 verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte

Der **Absatz 9** und der **Absatz 10** dienen der Klarstellung, wie die zuständige Naturschutzbehörde mit zustimmungspflichtigen und angezeigten Maßnahmen umgeht. Einer Zustimmung

oder schriftlichen Anzeige folgende Verwaltungsakte generieren nach derzeitiger Gebührenordnung keine Gebühren.

Bei der Zustimmung prüft die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Entscheidend für eine Zustimmung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Eine Zustimmung kann dabei mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Zustimmung so zu ermöglichen. Ist die Handlung beziehungsweise die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen. Die Zustimmungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, z. B. in der Gewässerunterhaltung eine schnelle Abwicklung. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden. Dazu kann im Einzelfall auch eine FFH – Verträglichkeitsstudie gehören.

Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen sind vorab, mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die vorherige Anzeige der Handlung oder der Maßnahme dient dazu, die Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und ggf. Anordnungen treffen kann. Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb der Monatsfrist nicht, kann die Handlung, bzw. die Maßnahme ohne weiteres durchgeführt werden.

Der **Absatz 13** dient ebenfalls der Klarstellung. Weitergehende Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

In **Absatz 14** wird geregelt, dass bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern sie denen entgegenstünden.

### 5.3 § 5 Befreiungen

Hierbei handelt es sich um wiederzugebende gesetzliche Bestimmungen. Abstrakte Einzelfälle (atypische, singuläre Fälle) können nicht zu den von der Verordnung fassbaren Regelfällen gehören. Für solche angestrebten Handlungen kann eine Befreiung von den Verboten der Verordnung unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab.

Bei Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen. Ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck für das FFH-Gebiet vereinbar ist, kann die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben den besonderen Schutzzweck für das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, kann es jedoch nur noch unter den strengeren Bedingungen des § 34 Absätze 3 bis 5 (sogenannte „FFH-Abweichungsprüfung“) zugelassen werden, also nur „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ und „soweit zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Gegenüber einer Befreiung ist hier der Abwägungsspielraum der Naturschutzbehörde stark eingeschränkt.

Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle der Zulassung eines Projekts im Rahmen der „FFH-Abweichungsprüfung“ (vergleiche

Abs. 2) sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG „die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen“, das heißt es sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen für das FFH-Gebiet (sogenannte „Kohärenzmaßnahmen“) als Nebenbestimmungen festzulegen.

#### **5.4 § 6 Anordnungsbefugnisse**

§ 6 weist auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der zuständigen Naturschutzbehörde hin, den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wieder herstellen zu lassen.

#### **5.5 § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Von der Naturschutzbehörde angeordnete oder angekündigte, naturschutzfachlich begründete Maßnahmen sind im NSG zu dulden, sofern hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Im NSG werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Untersuchungen, Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt (**Nrn. 2 bis 5**). Grundsätzlich soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 Schutzzweck erreicht werden. Diese Maßnahmen dienen dabei insbesondere der Umsetzung aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie, die FFH-Lebensraumtypen und -Tierarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wieder in diesen Zustand zu versetzen.

#### **5.6 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

§ 8 stellt klar, dass die Verordnung den Ansprüchen der FFH-Richtlinie gerecht wird und wie die Regelungen der Verordnung im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen sind und auf welche Weise über die Verordnung hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

#### **5.7 § 9 Ordnungswidrigkeiten**

In § 9 wird der gesetzliche Rahmen für die Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

#### **5.8 § 11 Inkrafttreten**

§ 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.

### **6 Literaturverzeichnis**

BEUTLER, H. & D. BEUTLER (Bearb.) (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2) – s. 1 - 179

BMS-UMWELTPLANUNG (2002): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 053 „Bäche im Artland“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems

BMS-UMWELTPLANUNG (2020): Aktualisierung der FFH-Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet 053, Teilgebiet NSG „Anten“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt

BRECHTEL, F. & KOSTENBADER, H. [Hrsg.] (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. Stuttgart (Eugen Ulmer), 632 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015

DÖRING, Jörg (2005): Hinweise zur Landschaftspflege, in: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.)

- HORION, a. (1958): Faunitik der mitteleuropäischen Käfer. Bd. 6, Lamellicornia. Kommissionsverlag Buchdruckerei Aug. Feyel, Überlingen-Bodensee
- KLAUSNITZER, B. (1995): Die Die Hirschkäfer. Neue Brehm-Bücherei 551. Westarp-Wissenschaften, Spektrum Akademischer Verlag, Magdeburg, Heidelberg
- LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - (Hrsg., 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, einzusehen unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Fische](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Fische)
- LAVES (2016): FFH-Steckbrief "Fische in Niedersachsen" Reitbach, Eggermühlenbach, Wehdemühlenbach, Dinninger Bach/Ellerkamps-Bach, Mittelbach, Bohlenbach, Grother Kanal und Lechterker Kanal (optional Hekeser Bach) im FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (Nr.: 053) Zielarten Flussneunauge (Fn), Bachneunauge (Bn), Koppe (Kp), Steinbeißer (St), Schlammpeitzger (Sp) Gebietsübersicht, Befischungsergebnisse und Bewertung; Unveröffentlichtes Gutachten
- MÖLLER, G. (2009): Struktur- und Substratbindung holzbewohnender Insekten, Schwerpunkt Coleoptera – Käfer – Dissertation, eingereicht im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin
- ML/MU (2019): NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis, 2. Auflage, Stand 19.07.2019, einzusehen unter: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/natura-2000-in-niedersaechsischen-waeldern---leitfaden-fuer-die-praxis-162102.html>
- NLWKN (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Stand Februar 2014), einzusehen unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html)
- NLWKN (2019): Artensteckbriefe Fische und Neunaugen zum Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Stand Juli 2019, einzusehen unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/leitfaden\\_artenschutz\\_gewaesserunterhaltung/artensteckbriefe/artensteckbriefe-zum-leitfaden-artenschutz--gewaesserunterhaltung-154842.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/leitfaden_artenschutz_gewaesserunterhaltung/artensteckbriefe/artensteckbriefe-zum-leitfaden-artenschutz--gewaesserunterhaltung-154842.html),
- NLWKN (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung / Stand März 2020
- PETERSEN, B., ELLANGER, G., BIEWALD, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHROEDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69. Band 2: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- PLATE, G. (2010): Wald und Totholz. – BSH-Merkblatt 77
- RINK, M. & SINSCH, U. (2009): Bruthabitat und Larvalentwicklung des Hirschkäfers *Lucanus cervus*. Entomologische Zeitschrift Stuttgart 118 (5).
- ROETKER, W. – Planungsbüro für Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung (2019): Natura 2000 – Managementplanung/ Amphibienerfassung im FFH-Gebiet 053 „Bäche im Artland“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt
- ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. Parey, Hamburg & Berlin

## **7 Gesetze und Rechtsvorschriften**

Amtsblatt der Europäischen Union (L387/12) vom 29. Dezember 2004

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

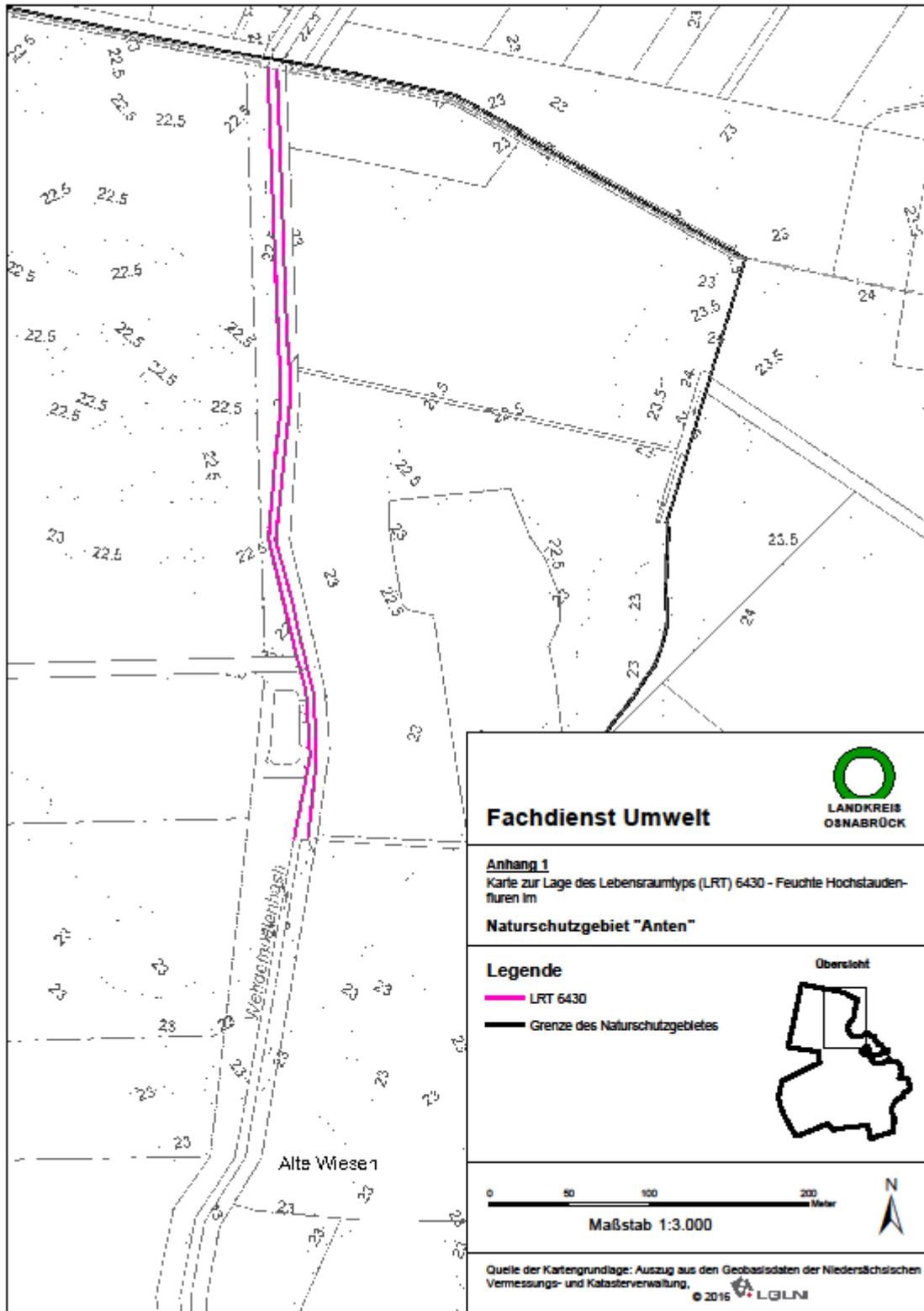
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. S.81, 375) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. 88)

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück (ABl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.2 v. 14.1.2000)

Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 683)



**Fachdienst Umwelt**

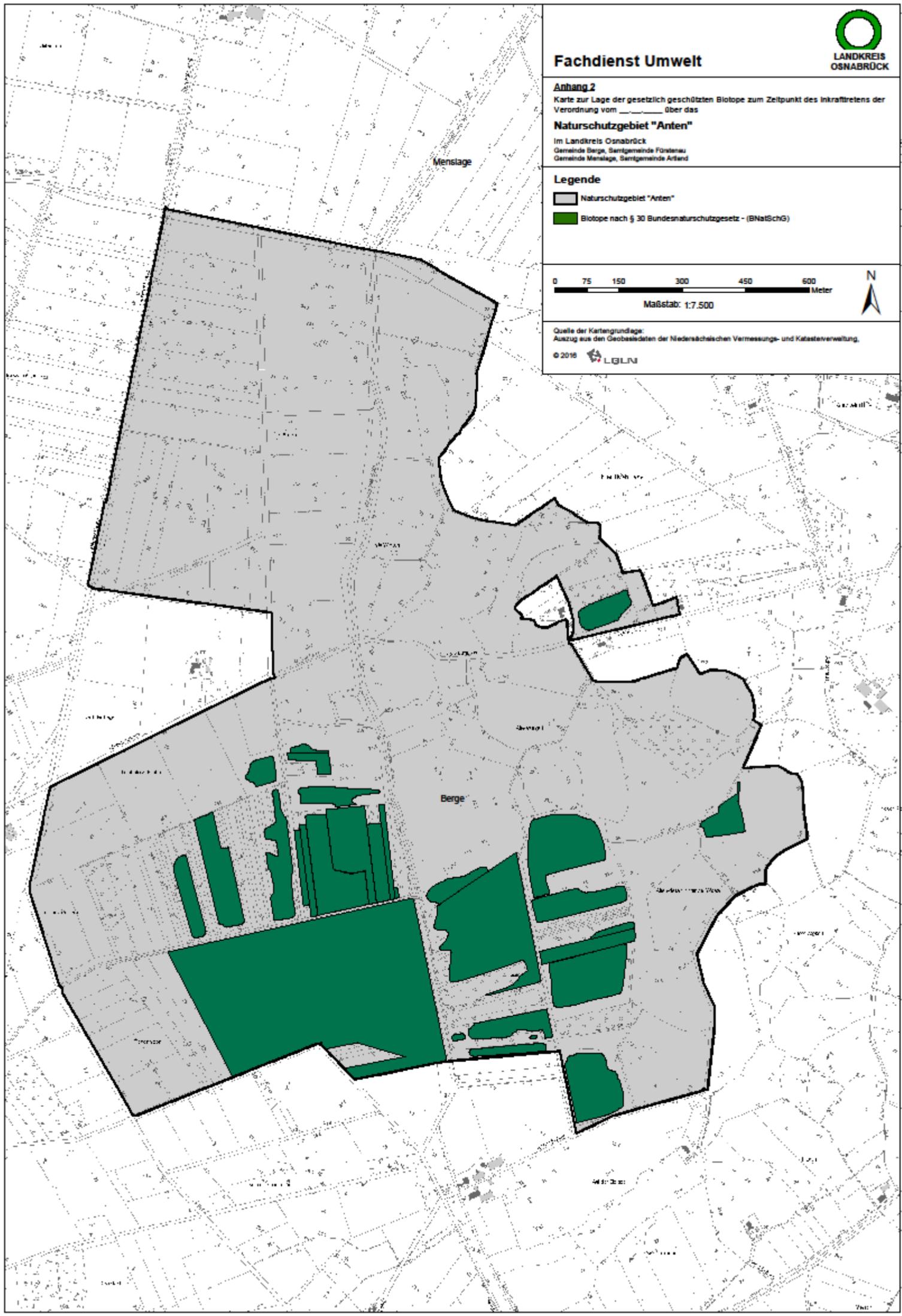


**Anhang 1**  
 Karte zur Lage des Lebensraumtyps (LRT) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren im  
 Naturschutzgebiet "Anten"

- Legende**
- LRT 6430
  - Grenze des Naturschutzgebietes



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
 © 2016 LGLNI



Fachdienst Umwelt



LANDKREIS  
OSNABRÜCK

**Anhang 2**

Karte zur Lage der gesetzlich geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom \_\_\_\_\_ über das

**Naturschutzgebiet "Anten"**

Im Landkreis Osnabrück  
Gemeinde Berge, Samtgemeinde Farenburg  
Gemeinde Menslage, Samtgemeinde Arfand

**Legende**

-  Naturschutzgebiet "Anten"
-  Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG)



Maßstab: 1:7.500



Quelle der Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN